

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

65. Jahrgang Nr. 30

Berlin, den 12. Dezember 2009

03227

Inhalt

3.12.2009	Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten im Land Berlin (Geodatenzugangsgesetz Berlin – GeoZG Bln)	682
	231-2	
3.12.2009	Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Berlin (Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz – UVollzG Bln)	686
	3216-4	
3.12.2009	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	703
	450-4	
3.12.2009	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Aufhebung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Niedersachsen über die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover	706
	762-12	
24.11.2009	Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)	707
	2013-1-8	
24.11.2009	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans II-180 im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit	740
2.12.2009	Veröffentlichung zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin	741
	630-10	

Bitte beachten Sie die Mitteilung auf Seite 742

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Gesetz
über den Zugang zu digitalen Geodaten im Land Berlin
(Geodatenzugangsgesetz Berlin – GeoZG Bln)*

Vom 3. Dezember 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

<p>Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Ziel des Gesetzes</p> <p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>§ 3 Allgemeine Begriffe</p> <p>§ 4 Betroffene Geodaten und Geodatendienste</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Anforderungen an die Geodateninfrastruktur</p> <p>§ 5 Bereitstellung von Geodaten</p> <p>§ 6 Bereitstellung von Geodatendiensten und Netzdiensten</p> <p>§ 7 Bereitstellung von Metadaten</p> <p>§ 8 Interoperabilität</p> <p>§ 9 Geodateninfrastruktur und Geoportal</p> <p>§ 10 Koordinierung</p> <p>§ 11 Allgemeine Nutzung</p> <p>§ 12 Schutz öffentlicher und sonstiger Belange</p> <p>§ 13 Geldleistungen und Lizenzen</p> <p>§ 14 Verordnungsermächtigung</p> <p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Ziel des Gesetzes</p> <p>(1) Dieses Gesetz dient dem Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Berlin. Es schafft den rechtlichen Rahmen für</p> <p>1. den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten von Behörden sowie</p> <p>2. die Nutzung dieser Daten und Dienste.</p> <p>(2) Die Geodateninfrastruktur Berlin ist Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes Berlin.</p> <p>(2) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind auch</p> <p>1. die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,</p> <p>2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Aufsicht des Landes Berlin oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.</p> <p>(3) Dieses Gesetz gilt für natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Dritte), denen nach § 9 Absatz 3 Anschluss an die Geodateninfrastruktur Berlin gewährt wird, soweit diese über die Geodateninfrastruktur Berlin Geodaten, Metadaten, Geodatendienste sowie Netzdienste bereitstellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Begriffe</p> <p>(1) Geodaten sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet.</p> <p>(2) Metadaten sind Informationen, die Geodaten oder Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.</p> <p>(3) Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen oder verarbeiten. Dies sind im Einzelnen</p> <p>1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen,</p> <p>2. Darstellungsdienste, die es ermöglichen, Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern, zu verkleinern oder zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen,</p> <p>3. Downloaddienste, die das Herunterladen oder den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen,</p> <p>4. Transformationsdienste zur geodätischen Umwandlung von Geodaten,</p> <p>5. Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten, die es erlauben, Anforderungen an Geodaten zu definieren und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren.</p> <p>(4) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten beziehungsweise die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards.</p> <p>(5) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, Netzdiensten und -techno-</p>
--	---

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25. April 2007, S. 1).

logien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren mit dem Ziel, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.

(6) Geoportal ist eine Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die über Geodatendienste und weitere Netzdienste den Zugang zu den Geodaten ermöglicht.

(7) Netzdienste sind netzbasierte Anwendungen zur Kommunikation, Transaktion und Interaktion.

§ 4

Betroffene Geodaten und Geodatendienste

(1) Dieses Gesetz gilt für Geodaten, die noch in Verwendung stehen, sofern sie

1. sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Berlin beziehen und
2. in elektronischer Form vorliegen und
3. vorhanden sind bei
 - a) einer Behörde und unter ihren öffentlichen Auftrag fallen und
 - aa) von einer Behörde erstellt wurden,
 - bb) bei einer Behörde eingegangen sind oder
 - cc) von dieser Behörde verwaltet oder aktualisiert werden oder
 - b) Dritten, denen gemäß § 2 Absatz 3 Anschluss an die Geodateninfrastruktur gewährt wird, oder für diese bereitgehalten werden und
4. Themen nach Anhang I, II oder III der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25. April 2007, S. 1) betreffen.

(2) Sind identische Kopien der gleichen Geodaten bei verschiedenen Behörden vorhanden oder werden sie für diese bereitgehalten, so gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die verschiedenen Kopien abgeleitet sind. Die Bestimmungen zum Schutz öffentlicher und sonstiger Belange nach § 12 bleiben unberührt.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für Geodatendienste, die sich auf die in Absatz 1 genannten Geodaten beziehen.

(4) Geodaten und Geodatendienste, an denen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter bestehen, unterliegen diesem Gesetz nur, wenn und soweit diese Dritten zugestimmt haben.

Abschnitt 2

Anforderungen an die Geodateninfrastruktur

§ 5

Bereitstellung von Geodaten

(1) Geodaten nach § 4 Absatz 1 sind Bestandteil der Datengrundlage der Geodateninfrastruktur Berlin. Sie werden durch die hierfür jeweils zuständigen Behörden nach § 2 bereitgestellt.

(2) Die Geodaten des Liegenschaftskatasters, der Geotopografie und des geodätischen Raumbezugs sind die fachneutralen Kernkomponenten der Datengrundlage der Geodateninfrastruktur Berlin. Sie werden durch die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Behörden des Landes Berlin bereitgestellt.

(3) Die Behörden nach § 2 Absatz 1 haben ihre Geodaten auf der Grundlage der Daten nach Absatz 2 zu erfassen und zu führen.

(4) Soweit sich Geodaten auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Brandenburg erstreckt, stimmen die zuständigen Behörden mit den jeweils zuständigen Stellen des Landes Brandenburg oder des Bundes die Darstellung und die Position des Standorts beziehungsweise des geografischen Gebiets ab.

§ 6

Bereitstellung von Geodatendiensten und Netzdiensten

(1) Die Behörden gewährleisten, dass für die von ihnen erfassten, geführten oder bereitgestellten Geodaten und Metadaten die Dienste nach § 3 Absatz 3 bereitstehen.

(2) Die Dienste nach Absatz 1 sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen und müssen über computergestützte Netzwerke öffentlich verfügbar sein.

(3) Transformationsdienste sind mit anderen Diensten nach Absatz 1 so zu kombinieren, dass sämtliche Geodatendienste und Netzdienste im Einklang mit diesem Gesetz betrieben werden können.

(4) Suchdienste müssen zumindest folgende Suchkriterien beinhalten:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten,
3. Qualitätsmerkmale,
4. geografischen Standort,
5. Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten,
6. die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung der Geodaten sowie die für Bereitstellung der Geodatendienste zuständige Behörde.

§ 7

Bereitstellung von Metadaten

(1) Die Behörden, welche Geodaten und Geodatendienste als Referenzversion nach § 4 Absatz 3 bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten zu erfassen, zu führen und bereitzustellen sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.

(2) Als Metadaten zu Geodaten sind mindestens Angaben zu führen

1. zu Schlüsselwörtern,
2. zur Klassifizierung,
3. zum geografischen Standort,
4. zu Qualitätsmerkmalen,
5. zu der für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständigen Behörde,
6. zu Bedingungen für den Zugang einschließlich bestehender Beschränkungen nach § 12 und deren Gründe, zur Nutzung sowie zu gegebenenfalls anfallenden Geldleistungen.

(3) Als Metadaten zu Geodatendiensten und Netzdiensten sind mindestens Angaben zu führen

1. zu Qualitätsmerkmalen,
2. zu der für die Bereitstellung zuständigen Behörde,
3. zu Bedingungen für den Zugang und die Nutzung einschließlich bestehender Beschränkungen nach § 12 und deren Gründe sowie zu gegebenenfalls anfallenden Geldleistungen.

§ 8

Interoperabilität

Geodaten, Metadaten und Geodatendienste sind interoperabel bereitzustellen.

§ 9

Geodateninfrastruktur und Geoportal

(1) Geodaten, Metadaten, Geodatendienste und Netzdienste sind Bestandteile der Geodateninfrastruktur Berlin. Sie werden über ein computergestütztes Netzwerk verknüpft.

(2) Der Zugang zum computergestützten Netzwerk nach Absatz 1 erfolgt durch ein Geoportal. Die für das Geoinformations- und Ver-

messungswesen zuständige Senatsverwaltung stellt das Geoportal bereit.

(3) Geodaten, Metadaten und Geodatendienste Dritter nach § 2 Absatz 3 können über das Geoportal nach Absatz 2 bereitgestellt werden, sofern diese Dritten sich verpflichten, sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitzustellen.

(4) Die Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten nach § 4 an das Geoportal hat unter Beachtung der im Berliner Datenschutzgesetz und im Bundesdatenschutzgesetz festgelegten Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten zu erfolgen. Die Daten unterliegen den Regelungen des Urheberrechtsgesetzes.

§ 10

Koordinierung

(1) Die Organisation der nationalen Geodateninfrastruktur erfolgt durch ein nationales Lenkungsgremium des Bundes und der Länder. Die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung vertritt das Land Berlin im nationalen Lenkungsgremium.

(2) Das nationale Lenkungsgremium nimmt die Aufgaben der nationalen Anlaufstelle nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2007/2/EG wahr. Die nationale Anlaufstelle wird im Land Berlin durch eine ressortübergreifende Kontaktstelle unterstützt, die bei der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet ist.

(3) Der Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Berlin ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Behörden nach § 2. Die Koordinierung nimmt die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung wahr.

§ 11

Allgemeine Nutzung

Geodaten und Geodatendienste sind öffentlich verfügbar bereitstellen, sofern sich nicht aus den §§ 12 und 13 Einschränkungen ergeben.

§ 12

Schutz öffentlicher und sonstiger Belange

(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über Suchdienste nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 kann beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, Verteidigungsbelange oder die öffentliche Sicherheit haben kann.

(2) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 kann beschränkt werden, wenn und solange dieser Zugang nachteilige Auswirkungen haben kann auf

1. internationale Beziehungen, Verteidigungsbelange oder die öffentliche Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Verfahren von Behörden nach § 2 Absatz 1 und 2, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Zustand der Umweltbereiche, auf die sich diese Daten beziehen,

es sei denn, das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt. Soweit

1. durch den Zugang zu Geodaten personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden,

2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch Zugänglichmachen von Umweltinformationen beeinträchtigt würden oder
3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist der Zugang zu beschränken, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 2 Nummer 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Nach einer Anhörungsfrist von zwei Wochen wird unverzüglich entschieden. Die Behörde hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 2 Nummer 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die Behörde dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Informationen, die Dritte einer Behörde übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Geodaten über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nummer 2 und 4, Satz 2 Nummer 1 und 3 sowie in Satz 6 genannten Gründe abgelehnt werden.

(3) Gegenüber Behörden nach § 2 Absatz 1 sowie gegenüber entsprechenden Stellen der Länder, des Bundes, der Kommunen und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft können der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten sowie der Austausch und die Nutzung von Geodaten nur beschränkt werden, wenn hierdurch

1. internationale Beziehungen,
2. Verteidigungsbelange,
3. die öffentliche Sicherheit,
4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
5. der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder
6. die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen gefährdet werden.

§ 13

Geldleistungen und Lizenzen

(1) Behörden, die Geodaten und Geodatendienste anbieten, können unter Beachtung von Absatz 2 sowie § 12 Lizenzen für deren Nutzung erteilen und Geldleistungen fordern, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Such- und Darstellungsdienste stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung, soweit die Darstellungsdienste nicht über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehen. Die Behörde kann die Weiterverwendung von Geodaten, die über Darstellungsdienste bereitgestellt werden, für wirtschaftliche Zwecke sowie die Möglichkeit des Ausdrucks unterbinden. Soweit keine anderweitigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, können abweichend von Satz 1 für die Nutzung von Darstellungsdiensten Geldleistungen gefordert werden, wenn die Geldleistung die Pflege der Geodaten und der entsprechenden Geodatendienste sichert, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen mehrfach monatlich aktualisiert werden.

(3) Soweit für die Nutzung von Geodaten oder Geodatendiensten Geldleistungen gefordert werden, sollen für deren Abwicklung Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs genutzt werden. Für solche Dienste können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder, wenn notwendig, Lizenzen in sonstiger Form gelten.

(4) Behörden eröffnen den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten. Soweit für deren Bereitstellung an diese nach den Absätzen 1, 2 und 3 Lizenzen erteilt oder Geldleistungen gefordert werden, müssen sie mit dem allgemeinen Ziel des Austauschs von Geodaten und Geodatendiensten zwischen Behörden vereinbar sein. Die von Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft geforderten Geldleistungen dürfen das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht übersteigen. Dabei sind die Selbstfinanzierungserfordernisse der Behörden, die Geodaten und Geodatendienste anbieten, sowie der Aufwand der Datenerhebung und der öffentliche Zweck des Datenzugangs der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft angemessen zu berücksichtigen. Werden Geodaten oder Geodatendienste Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt, so werden keine Geldleistungen gefordert.

(5) Soweit Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, finden die Regelungen des Absatzes 4 auch auf diese Anwendung. Absatz 4 gilt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für die Lizenzerteilung an und die Geldleistungsforderung von durch internationale Übereinkünfte geschaffene Einrichtungen, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören.

§ 14

Verordnungsermächtigung

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Einzelheiten zur Spezifikation der den Themen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 zugeordneten Geodaten,
 2. Einzelheiten zu den Geodatendiensten und Netzdiensten nach § 6,
 3. Einzelheiten zu den Metadaten nach § 7,
 4. Einzelheiten zur interoperablen Bereitstellung nach § 8,
 5. Bedingungen für den Zugang zu den Geodaten und ihre Nutzung nach § 13
- zu regeln.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Karin Seidel-Kalmutzki
Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Der Regierende Bürgermeister
Klaus Wowereit

Gesetz
über den Vollzug der Untersuchungshaft in Berlin
(Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz – UVollzG Bln)

Vom 3. Dezember 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

	Fünfter Abschnitt
	Religionsausübung
Inhaltsübersicht	
Erster Abschnitt	
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Anwendungsbereich	§ 29 Seelsorge
§ 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs	§ 30 Religiöse Veranstaltungen
§ 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit	§ 31 Weltanschauungsgemeinschaften
§ 4 Stellung der Untersuchungsgefangenen	
§ 5 Vollzugsgestaltung	Sechster Abschnitt
§ 6 Soziale Hilfe	Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete
Zweiter Abschnitt	
Vollzugsverlauf	
§ 7 Aufnahme	§ 32 Grundsatz
§ 8 Verlegung und Überstellung	§ 33 Recht auf Besuch
§ 9 Vorführung, Ausführung und Ausantwortung	§ 34 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren
§ 10 Entlassung	§ 35 Überwachung der Besuche
	§ 36 Recht auf Schriftwechsel
	§ 37 Überwachung des Schriftwechsels
	§ 38 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung
	§ 39 Anhalten von Schreiben
	§ 40 Telefongespräche
	§ 41 Pakete
	Siebter Abschnitt
Dritter Abschnitt	Sicherheit und Ordnung
Unterbringung und Versorgung der	
Untersuchungsgefangenen	
§ 11 Trennungsgrundsätze	§ 42 Grundsatz
§ 12 Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit	§ 43 Verhaltensvorschriften
§ 13 Unterbringung während der Ruhezeit	§ 44 Absuchung, Durchsuchung
§ 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern	§ 45 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
§ 15 Persönlicher Gewahrsam	§ 46 Videoüberwachung, Lichtbildausweise
§ 16 Ausstattung des Haftraums	§ 47 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum
§ 17 Kleidung	§ 48 Festnahmerecht
§ 18 Verpflegung und Einkauf	§ 49 Besondere Sicherungsmaßnahmen
§ 19 Annehmlichkeiten	§ 50 Einzelhaft
§ 20 Gesundheitsfürsorge	§ 51 Fesselung
§ 21 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge	§ 52 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
§ 22 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung	§ 53 Ärztliche Überwachung
§ 23 Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung	
	Achter Abschnitt
Vierter Abschnitt	Unmittelbarer Zwang
Arbeit, Bildung, Freizeit	
§ 24 Arbeit und Bildung	§ 54 Begriffsbestimmungen
§ 25 Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld	§ 55 Allgemeine Voraussetzungen
§ 26 Freizeit und Sport	§ 56 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
§ 27 Zeitungen und Zeitschriften	§ 57 Handeln auf Anordnung
§ 28 Rundfunk	§ 58 Androhung
	§ 59 Schusswaffengebrauch
	Neunter Abschnitt
	Disziplinarmaßnahmen
	§ 60 Voraussetzungen
	§ 61 Arten der Disziplinarmaßnahmen

§ 62	Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung	Fünftehnter Abschnitt Schlussbestimmungen
§ 63	Disziplinarbefugnis	
§ 64	Verfahren	§ 98 Einschränkung von Grundrechten § 99 Inkrafttreten
	Zehnter Abschnitt Beschwerde	
§ 65	Beschwerderecht	Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen
	Elfter Abschnitt Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefängene	§ 1 Anwendungsbereich
§ 66	Anwendungsbereich	(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Untersuchungshaft.
§ 67	Vollzugsgestaltung	(2) Es gilt entsprechend für den Vollzug der Haft nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 4 Satz 1, § 412 Satz 1 und § 453c der Strafprozessordnung sowie der einstweiligen Unterbringung nach § 275a Absatz 5 der Strafprozessordnung.
§ 68	Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter	
§ 69	Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen	
§ 70	Unterbringung	
§ 71	Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit	§ 2
§ 72	Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche	Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs
§ 73	Freizeit und Sport	Der Vollzug der Untersuchungshaft hat die Aufgabe, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefängenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.
§ 74	Besondere Sicherungsmaßnahmen	
§ 75	Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen	
	Zwölfter Abschnitt Aufbau der Anstalt	§ 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit
§ 76	Räumlichkeiten	(1) Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft die Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird (Anstalt). Sie arbeitet eng mit Gericht und Staatsanwaltschaft zusammen, um die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten.
§ 77	Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung	(2) Die Anstalt hat Anordnungen, die das Gericht oder die an dessen statt zum Handeln ermächtigte Behörde trifft, um einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu begegnen (verfahrenssichernde Anordnungen), zu beachten und umzusetzen.
§ 78	Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung	
§ 79	Anstaltsleitung	
§ 80	Bedienstete	
§ 81	Seelsorge	
§ 82	Medizinische Versorgung	§ 4
§ 83	Mitverantwortung der Untersuchungsgefängenen	Stellung der Untersuchungsgefängenen
§ 84	Hausordnung	(1) Die Untersuchungsgefängenen gelten als unschuldig. Sie sind so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten. (2) Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefängenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich sind. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen die Untersuchungsgefängenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.
	Dreizehnter Abschnitt Aufsicht, Beirat	
§ 85	Aufsichtsbehörde	
§ 86	Vollstreckungsplan	
§ 87	Beirat	
	Vierzehnter Abschnitt Datenschutz	
§ 88	Allgemeines	§ 5
§ 89	Erhebung personenbezogener Daten	Vollzugsgestaltung
§ 90	Verarbeitung und Nutzung	(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Verhütung von Selbsttötungen zu legen.
§ 91	Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Abrufverfahren	(2) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Untersuchungsgefängenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt.
§ 92	Zweckbindung	
§ 93	Schutz besonderer Daten	
§ 94	Schutz der Daten in Akten und Dateien	
§ 95	Berichtigung, Löschung und Sperrung	
§ 96	Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht	
§ 97	Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke	

§ 6

Soziale Hilfe

(1) Die Untersuchungsgefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

(2) Die Anstalt arbeitet mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Personen und Vereinen, die soziale Hilfeleistung leisten können, eng zusammen.

(3) Die Untersuchungsgefangenen sind, soweit erforderlich, über die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu beraten.

(4) Die Beratung soll die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen. Die Anstalt wirkt darauf hin, dass die Untersuchungsgefangenen frühzeitig Kontakt zu einer Verteidigerin oder einem Verteidiger herstellen können. Auf Wunsch sind den Untersuchungsgefangenen Stellen und Einrichtungen zu benennen, die sie in ihrem Bestreben unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen.

Zweiter Abschnitt

Vollzugsverlauf

§ 7

Aufnahme

(1) Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen ist die Hausordnung auszuhändigen. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Untersuchungsgefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(3) Die Untersuchungsgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(4) Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

(5) Die Untersuchungsgefangenen werden dabei unterstützt, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

§ 8

Verlegung und Überstellung

(1) Untersuchungsgefangene können in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn es

1. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung,
2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen im Einzelfall

erforderlich ist. Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Verteidigung soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit dies die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet.

(2) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Vorführung, Ausführung und Ausantwortung

(1) Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft werden Untersuchungsgefangene vorgeführt. Über Vorführungsersuchen in anderen als dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) Aus besonderen Gründen können Untersuchungsgefangene ausgeführt werden. Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen angeordnet ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht. Vor der Entscheidung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Verteidigung soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit dies die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Untersuchungsgefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden.

(3) Untersuchungsgefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung). Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Entlassung

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft entlässt die Anstalt die Untersuchungsgefangenen unverzüglich aus der Haft, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen.

(2) Aus fürsorgerischen Gründen kann Untersuchungsgefangenen der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktags gestattet werden. Der freiwillige Verbleib setzt das schriftliche Einverständnis der Untersuchungsgefangenen voraus, dass die bisher bestehenden Beschränkungen aufrechterhalten bleiben.

(3) Bedürftigen Untersuchungsgefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

Dritter Abschnitt

Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen

§ 11

Trennungsgrundsätze

(1) Untersuchungsgefangene werden von Gefangenen anderer Haftarten, namentlich von Strafgefangenen, getrennt untergebracht. Ausnahmen sind zulässig

1. mit Zustimmung der einzelnen Untersuchungsgefangenen,
2. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder
3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

Darüber hinaus können Untersuchungsgefangene ausnahmsweise mit Gefangenen anderer Haftarten untergebracht werden, wenn die geringe Anzahl der Untersuchungsgefangenen eine getrennte Unterbringung nicht zulässt.

(2) Junge Untersuchungsgefangene (§ 66 Absatz 1) werden von den übrigen Untersuchungsgefangenen und von Gefangenen anderer Haftarten getrennt untergebracht. Hiervon kann aus den in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Gründen abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach § 67 gewährleistet bleibt und schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

(3) Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene werden getrennt untergebracht.

(4) Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere gemeinsame Arbeit und eine gemeinsame Berufs- und Schulausbildung, sind zulässig.

§ 12

Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit

(1) Arbeit und Bildung finden grundsätzlich in Gemeinschaft statt.

(2) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, sich während der Freizeit in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen aufzuhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen oder organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung kann eingeschränkt werden, soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 13

Unterbringung während der Ruhezeit

(1) Während der Ruhezeit werden die Untersuchungsgefangenen in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Untersuchungsgefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich. Außer im Justizvollzugskrankenhaus Berlin dürfen nicht mehr als zwei Gefangene in einem Haftraum untergebracht werden.

(2) Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 14

Unterbringung von Müttern mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Untersuchungsgefangenen noch nicht drei Jahre alt, kann es mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltungspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

§ 15

Persönlicher Gewahrsam

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung dürfen sie Sachen von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Annahme dieser Sachen und der Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.

(2) Eingebraachte Sachen, die die Untersuchungsgefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Den Untersuchungsgefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu verschicken. Geld wird ihnen gutgeschrieben.

(3) Werden eingebraachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Untersuchungsgefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so ist die Anstalt berechtigt, diese Sachen auf Kosten der Untersuchungsgefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Sachen, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen

auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

(5) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann widerrufen werden, wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer erheblichen Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 16

Ausstattung des Haftraums

Die Untersuchungsgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Sachen, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind ausgeschlossen.

§ 17

Kleidung

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, soweit sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen.

(2) Soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist, kann das in Absatz 1 genannte Recht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 18

Verpflegung und Einkauf

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Untersuchungsgefangenen können aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt.

(3) Den Untersuchungsgefangenen soll die Möglichkeit eröffnet werden, unmittelbar oder über Dritte Gegenstände über den Versandhandel zu beziehen. Zulassung und Verfahren des Einkaufs über den Versandhandel regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

(4) Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

§ 19

Annehmlichkeiten

Von den §§ 16 bis 18 nicht umfasste Annehmlichkeiten dürfen sich die Untersuchungsgefangenen auf ihre Kosten verschaffen, soweit und solange weder eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht noch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird.

§ 20

Gesundheitsfürsorge

(1) Die Anstalt unterstützt die Untersuchungsgefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit. Die Untersuchungsgefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Untersuchungsgefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

(3) Erkrankten Untersuchungsgefangene schwer oder versterben sie, so werden die Angehörigen benachrichtigt. Dem Wunsch, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Bei einer Schwangeren oder einer Untersuchungsgefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 21

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind unbeschadet der Rechte Personensorgeberechtigter zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untersuchungsgefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Untersuchungsgefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung Erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

§ 22

Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der allgemeine Standard der gesetzlichen Krankenkassen ist zu berücksichtigen. § 34 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen entsprechend dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen.

(3) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln und Körperersatzstücken, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, eine Behinderung auszugleichen oder einer drohenden Behinderung vorzubeugen, sofern dies mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer des Untersuchungshaftvollzugs zwingend geboten ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.

(4) An den Kosten für Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 können die Untersuchungsgefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden.

(5) Für Leistungen, die über die in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 genannten Leistungen hinausgehen, können den Untersuchungsgefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

(6) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter soll nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt den Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag hin gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Anstalt nicht wechselseitig in dem für die Behandlung erforderlichen Maße von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der

Anstalt erforderlich ist. Die Konsultation soll in der Anstalt stattfinden.

§ 23

Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung

(1) Kranke oder hilfsbedürftige Untersuchungsgefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder zu ihrer Versorgung besser geeignete Anstalt oder in ein Vollzugskrankenhaus verlegt oder überstellt werden.

(2) Erforderlichenfalls können Untersuchungsgefangene zur medizinischen Behandlung ausgeführt oder in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden. Eine Schwangere soll zur Entbindung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden.

(3) Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Verlegungen und Überstellungen gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.

(4) Werden Untersuchungsgefangene während einer Behandlung aus der Haft entlassen, so hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Entlassung angefallen sind.

Vierter Abschnitt

Arbeit, Bildung, Freizeit

§ 24

Arbeit und Bildung

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Ihnen soll nach Möglichkeit Arbeit oder eine sonstige Beschäftigung angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. Nehmen sie eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

(3) Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen soll Gefangenen, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die Teilnahme an Deutschkursen ermöglicht werden.

(4) Das Zeugnis oder der Nachweis über eine Bildungsmaßnahme darf keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

§ 25

Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld

(1) Wer eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung ausübt, erhält Arbeitsentgelt.

(2) Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen der Untersuchungsgefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen. Die Senatsverwaltung für Justiz wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung über die Vergütungsstufen zu erlassen.

(4) Die Höhe des Arbeitsentgelts ist den Untersuchungsgefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(5) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untersuchungsgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten.

(6) Nehmen Untersuchungsgefangene während der Arbeitszeit an einer Bildungsmaßnahme teil, erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Kann Untersuchungsgefangenen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme angeboten werden, so wird ihnen bei Bedürftigkeit auf Antrag ein Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Untersuchungsgefangene, soweit ihnen im laufenden Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht. Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung.

§ 26

Freizeit und Sport

Zur Freizeitgestaltung sind geeignete Angebote vorzuhalten. Insbesondere sollen Sportmöglichkeiten und Gemeinschaftsveranstaltungen angeboten werden.

§ 27

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Zeitungen oder Zeitschriften können den Untersuchungsgefangenen vorenthalten werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist. Für einzelne Ausgaben gilt dies auch dann, wenn deren Inhalte die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 28

Rundfunk

Die Untersuchungsgefangenen können am Hörfunk- und Fernsehempfang (Rundfunkempfang) teilnehmen. Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

Fünfter Abschnitt

Religionsausübung

§ 29

Seelsorge

(1) Den Untersuchungsgefangenen darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Die Untersuchungsgefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Untersuchungsgefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 30

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu den Gottesdiensten oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.

(3) Untersuchungsgefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 31

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 29 und 30 entsprechend.

Sechster Abschnitt

Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

§ 32

Grundsatz

Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

§ 33

Recht auf Besuch

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat.

(2) Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs – insbesondere zu ihren minderjährigen Kindern – werden besonders gefördert.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Untersuchungsgefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur voraussichtlichen Entlassung aufgeschoben werden können.

(4) Aus Gründen der Sicherheit der Anstalt können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher mit technischen Mitteln absuchen oder durchsuchen lassen.

(5) Besuche können untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

§ 34

Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. § 33 Absatz 4 gilt entsprechend. Eine inhaltliche Überprüfung der von diesen Personen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 35

Überwachung der Besuche

(1) Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt optisch überwacht werden. Die optische Überwachung kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden; die betroffenen Personen sind vorher darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung und Nutzung der durch Videoüberwachung erhobenen personenbezogenen Daten ist nur zu den in § 90 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecken zulässig.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die akustische Überwachung im Einzelfall anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit der Anstalt oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(4) Besuche von Verteidigern sowie Rechtsanwälten und Notaren, die den Untersuchungsgefangenen in einer Rechtssache vertreten, werden nicht überwacht.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidiger übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren zur Erledigung einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.

§ 36

Recht auf Schriftwechsel

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, auf eigene Kosten Schreiben abzuschicken und zu empfangen.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

§ 37

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände überwacht. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die Textkontrolle anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren wird nicht überwacht.

(3) Nicht überwacht werden Schreiben der Untersuchungsgefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für Schreiben an die Bürgerbeauftragten der Länder und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Untersuchungsgefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

§ 38

Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Absenden und den Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Die Untersuchungsgefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 39

Anhalten von Schreiben

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten, wenn

1. es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten oder
4. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen auf das Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, so wird das den Untersuchungsgefangenen mitgeteilt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn und solange es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert. Soweit angehaltene Schreiben nicht beschlagnahmt werden, werden sie an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 37 Absatz 2 und 3 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 40

Telefongespräche

Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, so ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnern der Untersuchungsgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Anstalt oder die Untersuchungsgefangenen mitzuteilen. Die Untersuchungsgefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

§ 41

Pakete

(1) Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Untersuchungsgefangenen nicht gestattet. Der Empfang von Paketen mit anderem Inhalt bedarf der Erlaubnis der Anstalt, welche Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen kann. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 18 Absatz 4 entsprechend.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Untersuchungsgefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder den Absendern zurückgeschickt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untersuchungsgefangenen eröffnet.

(3) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

Siebter Abschnitt
Sicherheit und Ordnung

§ 42
Grundsatz

Die Pflichten und Beschränkungen, die den Untersuchungsgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 43
Verhaltensvorschriften

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben in der Anstalt nicht stören. Sie haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten.

(2) Die Untersuchungsgefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Untersuchungsgefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Untersuchungsgefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 44
Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Untersuchungsgefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Untersuchungsgefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untersuchungsgefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass Untersuchungsgefangene nach Kontakten mit Besuchern, nach jeder Abwesenheit von der Anstalt sowie in der Regel bei der Aufnahme nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 45
Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untersuchungsgefangenen zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Messungen.

(2) Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezoge-

nen Dateien gespeichert. Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1, in § 48 Absatz 2 und in § 90 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

(3) Werden die Untersuchungsgefangenen entlassen, so sind diese in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens nach drei Monaten zu löschen. Werden die Untersuchungsgefangenen in eine andere Anstalt verlegt oder wird unmittelbar im Anschluss an den Vollzug oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft eine andere Haftart vollzogen, so können die nach Absatz 1 erhobenen Daten der betreffenden Anstalt übermittelt und von dieser für die in Absatz 2 Satz 3 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

(4) Personen, die auf Grund des Absatzes 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch nach der Entlassung verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen unverzüglich vernichtet werden. Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.

§ 46
Videoüberwachung, Lichtbildausweise

(1) Die Beobachtung des Anstaltsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist zulässig, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Videoüberwachung von Hafträumen ist ausgeschlossen; § 49 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt. Satz 1 gilt auch für das Gelände und die unmittelbare Umgebung der Anstalt.

(2) Der Umstand der Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so sind die Verarbeitung und Nutzung der Daten nur zu den in § 90 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 2 und 4 genannten Zwecken zulässig.

(4) Die Betroffenen sind über eine Verarbeitung und Nutzung ihrer durch Videotechnik erhobenen personenbezogenen Daten zu benachrichtigen, sofern die Daten nicht innerhalb der Anstalt verbleiben und binnen eines Monats gelöscht werden. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, sofern die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung und Nutzung erlangt haben oder die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Unterrichtung kann unterbleiben, solange durch sie der Zweck der Maßnahme vereitelt würde.

(5) Die Anstalt kann die Untersuchungsgefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Dieser ist bei der Entlassung oder bei der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten.

§ 47
Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, so können die Kosten der Maßnahmen den Untersuchungsgefangenen auferlegt werden.

§ 48
Festnahmerecht

(1) Untersuchungsgefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die

Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden.

(2) Nach § 45 Absatz 1 und § 89 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Untersuchungsgefangenen erforderlich ist.

§ 49

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untersuchungsgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untersuchungsgefangenen, in einem besonders gesicherten Haftraum auch mittels Videoüberwachung,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Gefahr einer Entweichung besteht.

§ 50

Einzelhaft

Die unausgesetzte Absonderung der Untersuchungsgefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn und solange dies aus Gründen, die in deren Person liegen, unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als einem Monat Gesamtdauer im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während des Vollzugs der Einzelhaft sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

§ 51

Fesselung

In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untersuchungsgefangenen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

§ 52

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden Untersuchungsgefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, so ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, so wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung unverzüglich mitzuteilen, der Aufsichtsbehörde, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 53

Ärztliche Überwachung

(1) Sind Untersuchungsgefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 49 Absatz 2 Nummer 5 und 6), sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports (§ 49 Absatz 4).

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange eine besondere Sicherungsmaßnahme nach § 49 Absatz 2 Nummer 4 oder Einzelhaft nach § 50 andauert.

Achter Abschnitt

Unmittelbarer Zwang

§ 54

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.

§ 55

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Bediensteten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 56

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 57

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, so sind die Bediensteten verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen die Bediensteten sie trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Bediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Absatz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 58

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 59

Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Gegen Untersuchungsgefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen oder
3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.

(5) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien.

Neunter Abschnitt

Disziplinarmaßnahmen

§ 60

Voraussetzungen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untersuchungsgefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. gegen eine verfahrenssichernde Anordnung verstoßen,

3. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
4. Lebensmittel oder fremdes Eigentum zerstören oder beschädigen,
5. verbotene Gegenstände in die Anstalt bringen,
6. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
7. entweichen oder zu entweichen versuchen oder
8. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Untersuchungsgefangenen zu verwarnen.

(3) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 61

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Einkaufs bis zu zwei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug von Annehmlichkeiten nach § 19 bis zu zwei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Rundfunkempfangs bis zu zwei Monaten; der gleichzeitige Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs jedoch nur bis zu zwei Wochen,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten,
6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge und
7. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(4) Bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen sind Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme dürfen die Verteidigung, die Verhandlungsfähigkeit und die Verfügbarkeit der Untersuchungsgefangenen für die Verhandlung nicht beeinträchtigt werden.

§ 62

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Die Untersuchungsgefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen aus den §§ 16, 17 Absatz 1, § 18 Absatz 2 und 3, §§ 19, 24 Absatz 2 und 3, §§ 26, 27 Absatz 1 und § 28.

§ 63

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die aufnehmende Anstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Untersuchungsgefangenen in einer anderen Anstalt oder während einer anderen Haft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 62 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 64

Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen werden gehört. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgehalten; die Einlassung der Untersuchungsgefangenen wird vermerkt.

(2) Bei schweren Verfehlungen soll sich die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mitwirken.

(3) Vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Untersuchungsgefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen Schwangere oder stillende Mütter ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

(4) Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(5) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Während des Arrests stehen die Untersuchungsgefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder der Fortgang des Strafverfahrens gefährdet würde.

(6) Die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach § 61 Absatz 1 ist dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung unverzüglich mitzuteilen.

Zehnter Abschnitt

Beschwerde

§ 65

Beschwerderecht

(1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in vollzuglichen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Untersuchungsgefangenen sich in vollzuglichen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Elfter Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

§ 66

Anwendungsbereich

(1) Auf Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene), findet dieses Gesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.

(2) Von einer Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie des § 11 Absatz 2 auf volljährige junge Untersuchungsgefangene kann abgesehen werden, wenn die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs für diese nicht oder nicht mehr angezeigt ist. Die Bestimmungen dieses Abschnitts können ausnahmsweise auch über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint.

§ 67

Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. Die Fähigkeiten der jungen Untersuchungsgefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer sind zu fördern.

(2) Den jungen Untersuchungsgefangenen sollen neben altersgemäßen Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.

(3) In diesem Gesetz vorgesehene Beschränkungen können minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch auferlegt werden, soweit es dringend geboten ist, um sie vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung zu bewahren.

§ 68

Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Die Zusammenarbeit der Anstalt mit staatlichen und privaten Institutionen erstreckt sich insbesondere auch auf Jugendgerichtshilfe, Jugendamt, Schulen und berufliche Bildungsträger.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht, in die Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen.

(3) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme, von einer Verlegung und der Entlassung unverzüglich unterrichtet.

§ 69

Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen

(1) Nach der Aufnahme wird der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse ermittelt.

(2) In einer Konferenz mit an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten werden der Förder- und Erziehungsbedarf erörtert und die sich daraus ergebenden Maßnahmen festgelegt. Diese werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen und den Personensorgeberechtigten auf Verlangen mitgeteilt.

(3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten abweichend von § 89 Absatz 2 ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden bei Stellen, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, bei der Jugendgerichtshilfe und bei Personen und Stellen, die bereits Kenntnis von der Inhaftierung haben.

§ 70

Unterbringung

(1) Die jungen Untersuchungsgefangenen können in Wohngruppen untergebracht werden, zu denen neben den Hafträumen weitere Räume zur gemeinsamen Nutzung gehören.

(2) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Bildung, Arbeit und Freizeit kann über § 12 Absatz 3 hinaus auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist, schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen zu befürchten sind oder während der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme.

(3) Eine gemeinsame Unterbringung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 ist nur zulässig, wenn schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

§ 71

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

(1) Schulpflichtige Untersuchungsgefangene nehmen in der Anstalt am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen teil.

(2) Minderjährige Untersuchungsgefangene können zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet werden.

(3) Den übrigen jungen Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit die Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Maßnahmen angeboten werden.

(4) Im Übrigen bleibt § 24 Absatz 2 unberührt.

§ 72

Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche

(1) Abweichend von § 33 Absatz 1 Satz 2 beträgt die Gesamtdauer des Besuchs für junge Untersuchungsgefangene mindestens vier Stunden im Monat. Über § 33 Absatz 3 hinaus sollen Besuche auch dann zugelassen werden, wenn sie die Erziehung fördern.

(2) Besuche von Kindern junger Untersuchungsgefangener werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet.

(3) Bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen können Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche auch untersagt werden, wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

(4) Besuche dürfen über § 35 Absatz 3 hinaus auch abgebrochen werden, wenn von Besuchern ein schädlicher Einfluss ausgeht.

(5) Der Schriftwechsel kann über § 36 Absatz 2 hinaus bei Personen, die nicht Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs) der jungen Untersuchungsgefangenen sind, auch untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die jungen Untersuchungsgefangenen hat.

(6) Für Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche mit Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes gelten §§ 34, 35 Absatz 4, § 37 Absatz 2 und § 39 Absatz 4 entsprechend.

§ 73

Freizeit und Sport

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit sind geeignete Angebote vorzuhalten. Die jungen Untersuchungsgefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Freizeitangeboten zu motivieren.

(2) Über § 16 Satz 2 hinaus ist der Besitz eigener Fernsehgeräte und elektronischer Medien ausgeschlossen, wenn erzieherische Gründe entgegenstehen.

(3) Dem Sport kommt bei der Gestaltung des Vollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen besondere Bedeutung zu. Es sind ausrei-

chende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den jungen Untersuchungsgefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

§ 74

Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 49 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien nicht zulässig ist.

§ 75

Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstöße der jungen Untersuchungsgefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich erzieherisch aufzuarbeiten. Dabei können Maßnahmen zur Konfliktregelung oder erzieherische Maßnahmen ergriffen werden. Als Maßnahmen zur Konfliktregelung kommen namentlich in Betracht eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder Schadenswiedergutmachung. Als erzieherische Maßnahmen können den jungen Untersuchungsgefangenen insbesondere Handlungsanweisungen erteilt und Verpflichtungen auferlegt werden, die geeignet sind, den jungen Untersuchungsgefangenen ihr Fehlverhalten und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung bewusst zu machen.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter legt fest, welche Bediensteten befugt sind, Maßnahmen nach Absatz 1 anzuordnen.

(3) Es sollen nur solche Maßnahmen nach Absatz 1 angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.

(4) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen, um den jungen Untersuchungsgefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(5) Gegen junge Untersuchungsgefangene dürfen Disziplinarmaßnahmen nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 und 6 nicht verhängt werden, Arrest nach § 61 Absatz 1 Nummer 7 ist nur bis zu zwei Wochen zulässig und erzieherisch auszugestalten.

Zwölfter Abschnitt

Aufbau der Anstalt

§ 76

Räumlichkeiten

(1) Die Untersuchungshaft wird in Landesjustizvollzugsanstalten vollzogen. Der Vollzug von Untersuchungshaft und Strafhaft in einer Anstalt ist unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 und 2 zulässig.

(2) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind zweckentsprechend auszugestalten.

§ 77

Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit und Bildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport und Besuche zur Verfügung steht.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen belegt werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 78

Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung

(1) Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung sollen vorgehalten werden. Die Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bücherei vorzuhalten.

(2) Beschäftigung und Bildung können auch in geeigneten privaten Einrichtungen und Betrieben erfolgen. Die technische und fachliche Leitung kann Angehörigen dieser Einrichtungen und Betriebe übertragen werden.

§ 79

Anstaltsleitung

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie oder er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

§ 80

Bedienstete

Die Anstalt wird mit dem für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen Personal ausgestattet. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

§ 81

Seelsorge

(1) Die Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters darf die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

§ 82

Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 83

Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen

Den Untersuchungsgefangenen soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

§ 84

Hausordnung

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

(2) In die Hausordnung sind namentlich Anordnungen aufzunehmen über die

1. Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
3. Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen oder sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

Dreizehnter Abschnitt

Aufsicht, Beirat

§ 85

Aufsichtsbehörde

Die Senatsverwaltung für Justiz führt die Aufsicht über die Anstalt.

§ 86

Vollstreckungsplan

Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalt in einem Vollstreckungsplan. Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugeinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 87

Beirat

(1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

(3) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Beschäftigung, Bildung und Betreuung unterrichten sowie die Anstalt besichtigen. Sie können die Untersuchungsgefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden vorbehaltlich einer verfahrenssichernden Anordnung nicht überwacht.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Vierzehnter Abschnitt

Datenschutz

§ 88

Allgemeines

Für den Schutz personenbezogener Daten im Vollzug gelten die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 89

Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe nach Art oder Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
b) die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, so sind diese, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt haben, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit die Betroffenen nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen müssen,

zu unterrichten. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so sind die Betroffenen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, sind sie über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur erhoben werden, wenn die Daten für die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugs der Untersuchungshaft unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(5) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, so kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(6) Werden personenbezogene Daten statt bei den Betroffenen bei einer nichtöffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 90

Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten verarbeiten (speichern, verändern, übermitteln, sperren und löschen) und nutzen, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 11 Absatz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. sozialrechtliche Maßnahmen,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Untersuchungsgefangenen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Untersuchungsgefangene bezieht. Die Übermittlung unterbleibt, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde darf öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in der Anstalt im Untersuchungshaftvollzug befindet, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Untersuchungsgefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Die Untersuchungsgefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse der Antragsteller das Interesse der Untersuchungsgefangenen an ihrer vorheri-

gen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untersuchungsgefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.

(6) Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der betroffenen Untersuchungsgefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach Absatz 5 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen sind bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung nach Absatz 5 auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.

(7) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Anstalten oder Aufsichtsbehörden, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Anstalt mit Gutachten beauftragten Stellen.

(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von Betroffenen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen von Betroffenen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch die Empfänger ist unzulässig.

(9) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhalts von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur

1. für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke,
 2. für den gerichtlichen Rechtsschutz und im Rahmen außerordentlicher Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit diesem Gesetz,
 3. zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt,
 4. zur Abwehr von Gefährdungen der Untersuchungshaft oder
 5. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung
- verarbeitet und genutzt werden.

(10) Personenbezogene Daten, die nach § 89 Absatz 4 über Personen, die nicht Untersuchungsgefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks und für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelten Zwecke verarbeitet oder genutzt werden.

(11) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 93 Absatz 2 oder § 95 Absatz 3 und 6 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(12) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, so trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 9 bis 11 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 91

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die nach § 89 erhobenen Daten können für die Anstalt und die Aufsichtsbehörde in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf personenbezogener Daten aus der zentralen Datei nach § 90 Absatz 2 und 4 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange

der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Der automatisierte Abruf der für die Unterrichtung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226) geändert worden ist, erforderlichen personenbezogenen Daten ist zulässig.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(4) Die Senatsverwaltung für Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren. Der oder die Berliner Beauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung hat die Datenempfängerin oder den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck der Übermittlung festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

(5) Die Senatsverwaltung für Justiz kann mit anderen Ländern und dem Bund einen Datenverbund vereinbaren, der einen automatisierten Datenabruf ermöglicht.

§ 92

Zweckbindung

Von der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Fall einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde hat die nichtöffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 93

Schutz besonderer Daten

(1) Besondere personenbezogene Daten im Sinne von § 6a Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten von Untersuchungsgefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist. § 90 Absatz 9 bis 11 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die

1. Ärzten, Zahnärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder
3. staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen,

von Untersuchungsgefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Untersuchungsgefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen sind zur Offenbarung gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist. Darüber hinaus ist eine Offenbarung zulässig, soweit ihnen personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung einer nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Mitwirkung oder Anhörung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind und die Offenbarung für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Untersuchungsgefangenen sind vor der Erhebung der Daten über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in Absatz 2 Satz 1 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung oder Behandlung von Untersuchungsgefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung der in der Anstalt tätigen Ärzte oder der in der Anstalt mit der Behandlung der Untersuchungsgefangenen betrauten Psychologen befugt ist.

§ 94

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die Bediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit in der Anstalt und nach § 3 Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

§ 95

Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach der Entlassung der Untersuchungsgefangenen oder der Verlegung der Untersuchungsgefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Untersuchungsgefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(2) Die mittels Videoüberwachung erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten sind zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung zu den in § 90 Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 4 genannten Zwecken weiterhin erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(3) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der Untersuchungsgefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben,
3. zur Behebung einer Beweisnot oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft

unerlässlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Untersuchungsgefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Erhält die Anstalt von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch Kenntnis, so tritt an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist eine Frist von einem Monat ab Kenntniserlangung, es sei denn die Daten betreffen auch den Vollzug einer anderen Haft.

(5) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter	20 Jahre,
Gefangenenbücher	30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 1 § 19 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(6) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, so ist dies den Empfängern mitzuteilen, wenn es zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

§ 96

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

(1) Den Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten bezieht,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, so wird die Auskunft nur erteilt, soweit die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von den Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, so ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen oder
4. der Auskunft eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder sie deren Umsetzung gefährden würde

und deswegen das Interesse der Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesen Fällen sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie sich an die oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden können.

(6) Wird den Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf deren Verlangen der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erteilen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Landes Berlin, eines anderen Landes oder des Bundes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(7) Die Auskunft nach Absatz 1 ist unentgeltlich.

(8) Soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Gefangenen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind, wird Akteneinsicht gewährt.

§ 97

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

§ 476 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Fünfzehnter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 98

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 99

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Karin Seidel-Kalmutzki
Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Der Regierende Bürgermeister
Klaus Wowereit

Gesetz**zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 3. Dezember 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 25. Juni 2009 unterzeichneten Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 3. Dezember 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Karin Seidel-Kalmutzki

Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Anlage**Staatsvertrag****über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit und Europa und

der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden „Fakultativprotokoll“) unterzeichnet.

Das Fakultativprotokoll sieht die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im Folgenden „zur Verhütung von Folter“) vor. Diese Mechanismen sollen die Behandlung von Personen prüfen, denen die Freiheit entzogen ist. Da die Zuständigkeit für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ganz überwiegend bei den Ländern liegt, sind derartige Mechanismen von den Ländern einzurichten und mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten. Es erscheint sinnvoll, anstelle einzelner Beauftragter der Länder mit diesem Vertrag einen gemeinsamen nationalen Mechanismus im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls zu schaffen (Kommission), der gegenüber Bund, Ländern und Vereinten Nationen einheitlich auftreten kann.

Daneben richtet der Bund als weiteren nationalen Mechanismus eine Bundesstelle zur Verhütung von Folter ein, die die entsprechenden Aufgaben für Personen, denen im Zuständigkeitsbereich des Bundes die Freiheit entzogen ist, wahrnimmt. Mit dieser Stelle arbeitet die Kommission insbesondere bei der Berichterstattung eng zusammen.

Die Kommission soll möglichst weitgehend die Infrastruktur der Kriminologischen Zentralstelle e.V. nutzen. Das erforderliche Sekretariat soll bei der Kriminologischen Zentralstelle angesiedelt werden.

Artikel 1

Einrichtung der Kommission zur Verhütung von Folter

Die vertragschließenden Länder richten eine gemeinsame Kommission zur Verhütung von Folter ein, die gegenüber den Vereinten Nationen als nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls benannt wird.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, zur Verhütung von Folter Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 des Fakultativprotokolls im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

(2) Den Mitgliedern der Kommission stehen einzeln oder gemeinsam die in Artikel 19 des Fakultativprotokolls genannten Befugnisse zu. Die Länder gewähren ihnen die in Artikel 20 des Fakultativprotokolls genannten Rechte und Befugnisse.

(3) Die Kommission kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, diese Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Kommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

(4) Die Kommission erstellt gemeinsam mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter einen Jahresbericht, der der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird.

Artikel 3

Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit von Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben bekannt werden, auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus zu wahren.

Artikel 4

Mitglieder

(1) Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Mitglieder sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Zahl der Kommissionsmitglieder kann durch einstimmigen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (Justizministerkonferenz) geändert werden.

(2) Die Kommissionsmitglieder werden von der Justizministerkonferenz für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Abweichend hiervon werden bei der Ernennung der ersten vier Kommissionsmitglieder zwei Mitglieder für vier Jahre und zwei Mitglieder für zwei Jahre ernannt. Eine erneute Ernennung ist möglich. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. Ein Kommissionsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit gegen seinen Willen nur unter den Voraussetzungen der §§ 21 und 24 des Deutschen Richtergesetzes durch einstimmigen Beschluss der Justizministerkonferenz abberufen

werden. In diesen Fällen ernennt die Justizministerkonferenz einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

(3) Die Kommission gibt ihre Berichte und Empfehlungen einheitlich ab. Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied der Kommission, das jeweils auf zwei Jahre von der Justizministerkonferenz ernannt wird. Eine erneute Ernennung ist möglich.

(4) Die Mitglieder der Kommission sollen Personen von anerkanntem Sachverstand auf dem Gebiet des Justiz- oder Maßregelvollzugs, der Polizei, der Psychiatrie, der Kriminologie oder vergleichbarer Gebiete sein. Bei der Besetzung der Kommission soll darauf geachtet werden, dass Mitglieder mit Sachverstand aus unterschiedlichen Fachgebieten vertreten sind. Auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist zu achten. Die Mitglieder der Kommission sollen bei der Ernennung nicht älter als 70 Jahre sein.

(5) Die Mitglieder der Kommission erhalten Aufwendungs- und Kostenersatz nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

Artikel 5

Sekretariat

(1) Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das die laufenden Geschäfte der Kommission wahrnimmt und gemäß der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. bei dieser angesiedelt werden soll.

(2) Das Personal des Sekretariats wird nur mit Zustimmung der Kommission eingestellt oder entlassen. Es unterliegt in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen der Kommission.

Artikel 6

Sitz

Sitz der Kommission ist Wiesbaden.

Artikel 7

Arbeitsweise und Geschäftsordnung

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist in der Festlegung ihrer Strategien und Arbeitsmethoden frei.

Artikel 8

Zusammenarbeit

Die Kommission arbeitet mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter zusammen. Sie kann Personal- und Sachmittel gemeinsam mit der Bundesstelle nutzen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

Artikel 9

Finanzierung

(1) Die Aufteilung der Kosten für die Kommission erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Finanzierung erfolgt in Form von Zuschüssen an die Kriminologische Zentralstelle e.V.¹ Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 31. Mai und 30. November nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. Die Personal- und Sachaufwendungen werden vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa verauslagt.

Artikel 10

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen

¹ Die Länder sind darüber einig, dass die Zuschüsse für die Kommission nicht bei der Berechnung der auf dem Beschluss der Konferenz der Regierungschefs der Länder vom 30. März 2006 basierenden Kürzungen der Haushaltsansätze angerechnet werden.

Ländern mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt.

(3) Kündigt ein Land wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres, so berechnet sich die Kostenverteilung zwischen den verbleibenden Ländern nach dem entsprechend angepassten Königsteiner Schlüssel.

Artikel 11 **Inkrafttreten**

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde der vertragschließenden Länder bei dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt ist. Die Hessische Staatskanzlei teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Dresden, den 25. Juni 2009

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Minister der Justiz
(Prof. Dr. Ulrich Goll)

Für den Freistaat Bayern:
Die Staatsministerin der Justiz und
für Verbraucherschutz
(Dr. Beate Merk)

Für das Land Berlin:
Die Senatorin für Justiz
(Gisela von der Aue)

Für das Land Brandenburg:
Die Ministerin der Justiz
(Beate Blechinger)

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Der Senator für Justiz und Verfassung
(Ralf Nagel)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Der Präses der Justizbehörde
(Dr. Till Steffen)

Für das Land Hessen:
Der Minister der Justiz, für Integration und Europa
(Jörg-Uwe Hahn)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Die Justizministerin
(Uta-Maria Kuder)

Für das Land Niedersachsen:
Der Justizminister
(Bernd Busemann)

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Die Justizministerin
(Roswitha Müller-Piepenkötter)

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Der Minister der Justiz
(Dr. Heinz Georg Bamberger)

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 17. Juni 2009
Der Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales
(Prof. Dr. Gerhard Vigener)

Für den Freistaat Sachsen:
Der Staatsminister der Justiz
(Geert Mackenroth)

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Die Ministerin der Justiz
(Prof. Dr. Angela Kolb)

Für das Land Schleswig-Holstein:
Der Minister für Justiz, Arbeit und Europa
Kiel, den 22. Juni 2009
(Uwe Döring)

Für den Freistaat Thüringen:
Die Justizministerin
(Marion Walsmann)

Gesetz

zu dem Staatsvertrag über die Aufhebung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Niedersachsen über die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover

Vom 3. Dezember 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 21. Oktober 2009 unterzeichneten Staatsvertrag über die Aufhebung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Niedersachsen über die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 3. Dezember 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Karin Seidel-Kalmutzki

Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Anlage

Staatsvertrag

über die Aufhebung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Niedersachsen über die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover

Die Länder Berlin und Niedersachsen betreiben die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover bisher als gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts. Infolge der Umwandlung des Trägers Landesbank Berlin – Girozentrale – zum 1. Januar 2006 in eine Aktiengesellschaft besteht Anpassungsbedarf. Im Jahr 2007 hat das Land Berlin ferner seine Anteile an der Landesbank Berlin Holding AG vollständig veräußert. Die Länder sind übereingekommen, dass die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover künftig nicht mehr als gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben wird, sondern als Anstalt öffentlichen Rechts auf der Grundlage eines niedersächsischen Gesetzes fortgeführt werden soll. Sie schließen dazu den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Niedersachsen über die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover vom 22./28. Mai 2002 (GVBl. für Berlin S. 307, Nds. GVBl. S. 411), geändert durch Staatsvertrag vom 19. März/3. April 2003 (GVBl. für Berlin S. 195, Nds. GVBl. S. 200), wird aufgehoben.

(2) Das Land Niedersachsen wird die Landesbank Berlin AG zeitgleich mit der Zustimmung zu diesem Staatsvertrag mit der Mitträgerschaft an der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover durch Gesetz beleihen.

(3) Das Land Berlin stimmt der Fortführung des Bezeichnungsstandteils „Berlin-Hannover“ durch die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover und ihre Rechtsnachfolger zu.

Artikel 2

(1) Die Träger der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover am 18. Juli 2005 haften – auch im Falle einer späteren formwechselnden Umwandlung in eine Aktiengesellschaft – vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger

werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie nach deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover nicht befriedigt werden können. Die Träger haften gesamtschuldnerisch; sie sind im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital untereinander zum Ausgleich verpflichtet.

(2) Für die vor dem 1. Januar 2001 begründeten Verbindlichkeiten (Altverbindlichkeiten) der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse haften allein die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband, für die Altverbindlichkeiten der früheren Landesbank Berlin – Girozentrale – (nunmehr Landesbank Berlin AG), die das Sondervermögen ihrer ehemaligen Landesbausparkasse betreffen, haftet diese allein.

(3) Das Land Niedersachsen und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband haften für die bis zum Ablauf des 30. Juni 1994 entstandenen Verbindlichkeiten der Landesbausparkasse Hannover weiterhin gemäß den vor dem 1. Juli 1994 geltenden Bestimmungen.

Artikel 3

Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Niedersächsischen Staatskanzlei in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 2009

Für das Land Berlin

Der Regierende Bürgermeister

vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Technologie und Frauen
Harald Wolf

Hannover, den 21. Oktober 2009

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Finanzminister

Hartmut Möllring

Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)

Vom 24. November 2009

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Verwaltungsgebühren werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Gebühren, die für eine Amtshandlung oder mehrere zusammenhängende Amtshandlungen weniger als 2,50 Euro betragen, werden nur erhoben, wenn die Kosten der Einziehung geringer sind als die zu erhebende Gebühr.

(3) Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

§ 2

Persönliche Gebührenbefreiung

(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
3. die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient,

soweit nicht die Tarifstellen 1001 bis 1003, 6910 Buchstabe c und 9830 Buchstabe b des Gebührenverzeichnisses betroffen sind und soweit im Fall der Nummer 4 außerdem nicht die Tarifstelle 3051 des Gebührenverzeichnisses betroffen ist. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, sofern die in Betracht kommenden Gebühren einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Dienstkräften im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben. Satz 1 gilt nicht für Laufbahnprüfungen und Widersprüche in Laufbahnprüfungsangelegenheiten.

§ 4

Gebühren nach dem Wert des Gegenstands

Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstands berechnet wird, ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen; wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Wert zu schätzen.

§ 5

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
2. nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben,
3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 6

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben; die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Amtshandlung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 5 entsprechend.

(2) Bei Gebühren nach dem Wert des Gegenstands oder Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Amtshandlung festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 7

Übergangsregelung

Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für den Gebührenschuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.

§ 8

Schlussvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), die zuletzt durch Verordnung vom 9. September 2008 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 24. November 2009

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich N u ß b a u m
Senator für Finanzen

Gebührenverzeichnis

Übersicht

I.	Allgemeine Verwaltungsgebühren	ab Tarifstelle 1001
II.	Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe, Landwirtschaft sowie freie Berufe	ab Tarifstelle 2001
III.	Personenstands- und Meldewesen	ab Tarifstelle 3026
IV.	Bildungswesen	ab Tarifstelle 4110
V.	Bau- und Wohnungswesen	
	Allgemeines	ab Tarifstelle 6004
	Enteignungen	ab Tarifstelle 6101
	Straßenwesen	ab Tarifstelle 6901
VI.	Verkehrswesen	ab Tarifstelle 7101
VII.	Genehmigungs- und anzeigepflichtige Veranstaltungen	ab Tarifstelle 8101
VIII.	Verschiedenes	ab Tarifstelle 9102

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
I. Allgemeine Verwaltungsgebühren		
1001	Anfertigung von Abschriften, Fotokopien u.Ä.	
	a) Abschriften, je angefangene Seite	4,60
	b) Durchschriften von Abschriften nach Buchstabe a, je angefangene Seite	0,50
	c) Fotokopien	
	1. bis zum Format DIN A 3, schwarzweiß, für die ersten 10 Seiten, je Seite jede weitere Seite	0,50 0,15
	2. im Format DIN A 2 bis A 0, schwarzweiß	1 – 2,50
	3. bis zum Format DIN A 3, farbig	0,70
	Anmerkung: Kopierautomaten zur Selbstbedienung in öffentlichen Einrichtungen werden von dieser Tarifstelle nicht erfasst.	
	d) Erstellung von Ausdrucken mithilfe automatischer Datenverarbeitungsanlagen, je angefangene Seite	0,50
	e) Kopieren von mithilfe automatischer Datenverarbeitungsanlagen gespeicherter Daten auf maschinenlesbare Datenträger (z.B. CD), je Datei maximal jedoch	1 – 2,50 50
	Anmerkung: Werden kopierte Daten per E-Mail übermittelt, so beträgt die Gebühr 1 bis 2 € je Datei. Müssen Dateien für das Kopieren verändert werden, so erhöht sich die Gebühr je Datei auf 3 bis 13 €. Kosten für maschinenlesbare Datenträger sind als Barauslagen zu erstatten.	
	f) Erstellung von Plots mithilfe automatischer Datenverarbeitungsanlagen	
	1. im Format bis DIN A 3 oder bis 0,125 m ²	
	aa) schwarzweiß	3
	bb) farbig	6
	2. im Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m ²	
	aa) schwarzweiß	4
	bb) farbig	8

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	3. im Format bis DIN A 1 oder bis 0,5 m ²	
	aa) schwarzweiß	6,50
	bb) farbig	13
	4. im Format bis DIN A 0 oder bis 1 m ²	
	aa) schwarzweiß	10
	bb) farbig	20
	5. im Format über 1 m ²	
	aa) schwarzweiß	10/m ²
	bb) farbig	20/m ²
1002	Ausfertigungen, Bescheinigungen und Eintragungen, wenn nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist,	
	a) Ausfertigungen	
	1. erste Ausfertigung, je angefangene Seite	4,60
	2. gesondert hergestellte weitere Ausfertigung, je angefangene Seite	3,07
	3. Durchschriften von Ausfertigungen nach Nummern 1 und 2, je angefangene Seite	0,51
	b) Bescheinigungen (z.B. Ausweise, Zeugnisse) und nachträgliche Eintragungen in bestehende Bescheinigungen	10,23 – 17,90
	c) Einbringung des deutsch-arabischen Stempels (Libyenstempel) in deutsche Reisepässe, je Stempelabdruck	6
	Gebührenfrei:	
	a) Leichenschauschein und Bestattungsschein	
	b) Bescheinigung für Volkshochschuldozenten zur Erlangung der Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Satz 1 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes	
	c) Ausweis für Volkshochschuldozenten	
	d) Bescheinigung zum Nachweis der Berechtigung zur Erlangung von Wohltaten, Stiftungen, Vergünstigungen und Leistungen für Vertriebene, Flüchtlinge, Heimkehrer, ehemalige politische Häftlinge und anerkannte Behinderte	
	e) Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge	
	f) erste drei Ausfertigungen, die von Urkundsbeamten/-beamtinnen Berlins von den von ihnen aufgenommenen urkundlichen Verhandlungen für die Beteiligten erteilt werden	
	g) Empfangsbescheinigung nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung	
	h) Bescheinigung über Anerkennung einer Blindenwerkstätte oder eines Zusammenschlusses von Blindenwerkstätten	
	i) Ausstellung eines Blindenwarenvertriebsausweises	
	j) Spendenbescheinigung	
1003	Auszüge (Fotokopie siehe Tarifstelle 1001 Buchstabe c), wenn nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist	
	a) Auszüge (z.B. aus Akten, Niederschriften über öffentliche Verhandlungen, amtlich geführten Registern, Statistiken, Rechnungen), je angefangene Seite	4,60
	b) Zuschlag bei besonderen Schwierigkeiten (z.B. Statistiken, fremdsprachige Unterlagen), je angefangene Seite	2,56 – 25,56
	c) Auszüge durch Rückvergrößerung von Mikrofilmen, je Rückvergrößerung	1,53
1004	Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und vergleichbarer gesetzlicher Informationsansprüche	
	a) Aktenauskunft	
	1. mündliche Auskunft	5 – 10
	Anmerkung:	
	Mündliche Auskünfte, die nicht mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind, sind gebührenfrei.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	2. einfache schriftliche Auskunft	5 – 100
	3. umfangreiche schriftliche Auskunft	100 – 250
	4. schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht	250 – 500
	b) Akteneinsicht	
	1. einfache Akteneinsicht	5 – 100
	2. Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind	100 – 250
	3. Akteneinsicht, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. eine Vielzahl geheimhaltungsbedürftiger Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind	250 – 500
	c) Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft	10 – 50
	d) Anfertigung von Fotokopien bis zum Format DIN A 3, schwarzweiß, im Zusammenhang mit Akteneinsicht oder Aktenauskunft, je Fotokopie	0,15
	Anmerkung:	
	Für die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft wird keine Gebühr gemäß § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.	
	Für Akteneinsichten von Beteiligten eines Verfahrens nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 4a des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung oder nach entsprechenden Vorschriften im besonderen Verwaltungsverfahrenrecht werden keine Gebühren erhoben. Gleiches gilt für das Akteneinsichtsrecht der Abgeordneten nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.	
	Soweit besondere Auskunftsrechte eine Gebührenfreiheit oder Unentgeltlichkeit der Auskunft oder Akteneinsicht vorsehen, gehen solche Regelungen dieser Verordnung vor.	
	Kopierautomaten zur Selbstbedienung in öffentlichen Einrichtungen werden von Buchstabe d nicht erfasst.	
	Für von Buchstabe d abweichende Fotokopien sowie für Ausdrucke u.Ä. gemäß § 13 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes oder gemäß § 18a des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Umweltinformationsgesetzes sowie im Rahmen sonstiger gesetzlicher Informationsansprüche werden Gebühren nach Tarifstelle 1001 zusätzlich erhoben.	
	Die Gebühr nach Buchstabe c wird nur erhoben, sofern die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft im Widerspruchsverfahren aufrecht erhalten wird.	
	Der Zugang zu Informationen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verbraucherinformationsgesetzes ist gebührenfrei.	
1081	Ersatzurkunde oder Ersatzbescheinigung (Zweitstück), wenn nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist	
	a) Schulzeugnis	20
	b) andere Urkunden oder Bescheinigungen (z.B. Ausweise, Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen), je angefangene Seite	4,09 – 20,45
1601	Beglaubigungen	
	a) Beglaubigung einer Urkunde für den Gebrauch im Ausland (z.B. Apostille gemäß Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961)	11 – 103
	b) Beglaubigung von Fotokopien und Abschriften, die von der Behörde selbst gefertigt worden sind	
	1. Beglaubigung durch Verbindung mehrerer Blätter mit Schnur und Prägesiegel	7
	2. übrige Beglaubigungen	2
	c) sonstige Beglaubigungen	
	1. Beglaubigung von Fingerabdrücken	15
	2. Beglaubigung einer Unterschrift, eines Handzeichens, eines Lichtbildes oder eines Schulzeugnisses	5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	Gebührenfrei: Beglaubigungen von Unterschriften als Identitätsnachweis nach § 12 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes	
	3. Beglaubigung einer Fotokopie, einer Abschrift oder einer sonstigen Vervielfältigung, je angefangene Seite der Vorlage	5
	4. Zuschlag für besondere Schwierigkeiten (z.B. fremdsprachige Vorlagen, technische Zeichnungen, chemische Formeln), je angefangene Seite der Vorlage	11 – 103
	Gebührenfrei: Beglaubigungen in Angelegenheiten von Vertriebenen und Flüchtlingen, Heimkehrern, ehemaligen politischen Häftlingen, Spätaussiedlern sowie in Angelegenheiten von Empfängern von Leistungen nach den SGB II oder XII, der Rundfunkgebührenbefreiung, des Schwerbehindertenrechts, des Rechts der sozialen Entschädigung, des Kindergeldrechts nach § 64 Absatz 2 SGB X, der Amtsvormundschaft sowie von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken (§ 18 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin)	
1791	Richtigkeitsbescheinigungen, je Seite	6,14 – 58,80
	Gebührenfrei: Richtigkeitsbescheinigungen in den in der Anmerkung „Gebührenfrei“ zu Tarifstelle 1601 genannten Angelegenheiten	
1901	Widerspruchsverfahren über einen Verwaltungsakt, der sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet und nur einheitlich aufrechterhalten oder aufgehoben werden kann	36,79 – 741,37
	Anmerkung: Werden gegen einen Verwaltungsakt mehrere Widersprüche in Form vervielfältigter gleichartiger Texte eingelegt, auf die ein textidentischer Widerspruchsbescheid an diese Widerspruchsführer ergeht, kann die für das einzelne Widerspruchsverfahren festzusetzende Gebühr auf bis zu 20 v. H. ermäßigt werden, sofern dies wegen des geringeren Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt ist.	
1974	Schreibgebühren für die Anfertigung von Gutachten	
	a) erste Ausfertigung, je angefangene Seite	4,60
	b) Zuschlag, wenn die erste Ausfertigung nach Kurzschriftaufnahme gefertigt wird, je angefangene Seite	1,02
	c) weitere Ausfertigungen, die als Durchschrift hergestellt werden, je angefangene Seite	0,51
1992	Veränderungen, Verlängerungen (z.B. von Erlaubnissen, Genehmigungen), wenn nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist	50 v. H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
II. Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe, Landwirtschaft sowie freie Berufe		
2001	Bearbeitung von Gewerbeanzeigen (§ 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung)	
	a) Gewerbeanmeldung (§ 14 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)	
	1. natürliche Person	26
	2. juristische Person mit einem gesetzlichen Vertreter	31
	3. für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter	50 v. H. der Gebühr nach Nummer 1
	b) Gewerbeummeldung (§ 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 der Gewerbeordnung)	20
	c) Gewerbe- oder -ummeldung über das Internet (§ 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung)	15
2002	Auskünfte aus dem Gewerberegister (§ 14 der Gewerbeordnung)	
	a) Auskünfte aus den beim Gewerbeamt vorhandenen Unterlagen	
	1. für die erste bis zehnte Person, je Person	10

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	2. für jede weitere Person	5
	b) Auskünfte, wenn Nachfragen oder Ermittlungen über die beim Gewerbeamt vorhandenen Unterlagen erforderlich sind, für jede Person	15
	c) Automatisierte Erteilung einer Gewerbeauskunft (§ 14 Absatz 12 Satz 1 der Gewerbeordnung)	5
2004	Genehmigung von Tarifen nach § 22 des Berliner Betriebe-Gesetzes	1 000 – 50 000
	Anmerkung: Die Gebühr enthält nicht Gutachterkosten u.Ä.	
2005	Amtshandlungen nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz	
	a) Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Absatz 4, je Flur zuzüglich je Flurstück	511,29 5,11
	b) Erteilung einer Verzichtsbeseinigung nach § 9 Absatz 6, je Flur	511,29
	c) Erteilung einer Erlöschensbescheinigung nach § 9 Absatz 7, je Grundbuchblatt	51,13
2222	Erlaubnisse in Auswanderungsangelegenheiten	
	a) Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb für Auswanderungsagenten	81,81 – 818,07
	b) Aufnahme eines weiteren Auswanderungsunternehmens in die Erlaubnis des Auswanderungsagenten	10 v. H. der für die zugrunde liegende Erlaubnis festzusetzenden Gebühr
	c) Erlaubnis für nicht gewerbsmäßige Auskunfts- und Beratungsstellen für Auswanderer	29,14
2242	Bestellungen, Zulassungen und Vereidigungen (z.B. von Sachverständigen), soweit nicht anderweitig geregelt	19,94 – 199,40
2245	Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe	
	a) Erlaubnis zum Betrieb	84,36 – 2 045,17
	b) Erlaubnis zur Stellvertretung	13,80 – 204,52
	c) Fristverlängerung	25 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
2246	Erlaubnisse für Makler, Baubetreuer, Vermittler von Fondsanteilen und sonstige Gewerbetreibende im Sinne des § 34c der Gewerbeordnung	
	a) Erlaubnis zum Betrieb	92,03 – 1 738,39
	b) Erlaubnis zur Stellvertretung	14,32 – 204,52
2249	Amtshandlungen für das Buchmachergewerbe nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz	
	a) Zulassung eines Buchmachers	340,01
	b) Zulassung eines Buchmachergehilfen	168,73
	c) Notzulassung eines Buchmachergehilfen, je Monat	8,18
	d) Änderung der Zulassungsurkunde bezüglich der Wettannahmestelle	18,41
2252	Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	506,18
2253	Versicherungsaufsichtsrechtliche Genehmigungen von Leistungsbeschlüssen (z.B. Änderung der Rentenbemessungsbeträge) der Delegiertenversammlung und von Technischen Geschäftsplänen berufsständischer Versorgungswerke	150 – 400
	Anmerkung: Gutachterkosten u.Ä. werden als Auslagen gesondert erhoben.	
2316	Ausnahmegenehmigung nach der Feiertagsschutz-Verordnung	8,18 – 368,13

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
2326	Erlaubnisse im Gaststättengewerbe (alkoholische Getränke)	
	a) unbefristete Erlaubnis	
	mindestens	100
	höchstens	1 500
	b) befristete Erlaubnis	
	mindestens	50
	höchstens	500
	c) Fristverlängerungen zur Vermeidung des Erlöschens der Erlaubnis (§ 8 des Gaststättengesetzes)	
	1. unbefristet	25 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
	2. befristet	25 v. H. der Gebühr nach Buchstabe b
	d) Erlaubnis zur Stellvertretung	
	1. unbefristet	12,5 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
	2. befristet	12,5 v. H. der Gebühr nach Buchstabe b
	e) Fristverlängerungen zur Vermeidung des Erlöschens der Stellvertretungserlaubnis	
	1. unbefristet	6,25 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
	2. befristet	6,25 v. H. der Gebühr nach Buchstabe b
	f) Vorläufige Zulassung bei Übernahme eines bestehenden Betriebs	
	1. unbefristet	12,5 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
	2. befristet	12,5 v. H. der Gebühr nach Buchstabe b
	g) Verlängerung der Frist der vorläufigen Zulassung	9,20 – 296,04
	h) Vorläufige Zulassung eines Stellvertreters bei Übernahme eines bestehenden Betriebs	
	1. unbefristet	6,25 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
	2. befristet	6,25 v. H. der Gebühr nach Buchstabe b
	i) Verlängerung der Frist der vorläufigen Zulassung eines Stellvertreters bei Übernahme eines bestehenden Betriebs	6,14 – 153,39
	j) Gestattung aus besonderem Anlass	10,74 – 869,20
	k) Erlaubnis zur Änderung der Betriebsart oder der Räume	
	1. unbefristet	5 – 25 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
	2. befristet	5 – 25 v. H. der Gebühr nach Buchstabe b
	l) Erlaubnis zur Beschäftigung von Personen in Gaststätten	18,41 – 153,39
	m) Zulassung einer Ausnahme von dem Gebot, aus einem Automaten neben alkoholischen Getränken auch alkoholfreie Getränke auszuschenken	30,68

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	n) Erlaubnis für pacht- und mietfreie Kantinenbetriebe	
	1. Betriebsräume mit einer Bodenfläche bis zu 50 m ²	61,87
	2. Betriebsräume mit einer Bodenfläche bis zu 100 m ²	95,61
	3. Betriebsräume mit einer Bodenfläche über 100 m ²	123,73
	Anmerkung:	
	a) Der Mindestbetrag für die Gebühren nach den Buchstaben c bis f, h und k beträgt einheitlich 16,87 €. Der Höchstbetrag ergibt sich nach Maßgabe der jeweils festgelegten Sätze aus den Höchstbeträgen der Gebühren nach den Buchstaben a oder b.	
	b) Wenn gleiche Amtshandlungen gegenüber mehreren Personen einer Personengesellschaft oder eines nichtrechtsfähigen Vereins gleichzeitig vorgenommen werden, wird von jeder Person eine Gebühr in Höhe der dafür vorgesehenen Gebühr geteilt durch die Zahl der Amtshandlungen erhoben. Mindestens wird jedoch je Person die Mindestgebühr erhoben.	
2329	Bescheinigung nach den Durchführungsvorschriften zum Deutschen Teil-Zolltarif, je Tier	43,46
2345	Gestattung der Wiederaufnahme der untersagten Gewerbeausübung durch den Gewerbetreibenden nach § 35 Absatz 6 der Gewerbeordnung	123,73
2347	Gestattung der Weiterführung des untersagten Gewerbebetriebs durch einen Stellvertreter nach § 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung	59,31
2351	Erllass von Widerspruchsbescheiden gegen Ablehnungsentscheidungen der Handwerkskammer Berlin	224,97
2352	Verleihung des Rechts zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur sowie Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur für eine Person mit Abschlusszeugnis einer ausländischen Ausbildungsstätte	73,11
2461	Zulassungen und Erlaubnisse zum Milchhandel	
	a) Erlaubnis zum Handel mit Milch	
	1. im Einzelhandel	53,17
	2. im Großhandel	618,66
	b) widerrufliche Zulassung zur Abgabe von Milch	
	1. im Einzelhandel	50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a Nummer 1
	2. im Großhandel	50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a Nummer 2
	c) Verlängerung der widerruflichen Zulassung zur Abgabe von Milch, in jedem Einzelfall	14,32
	d) Stellvertretungserlaubnis	50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a oder b
2519	Genehmigungen, Ersatzurkunden und Bescheinigungen nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen je Einzelfall	30,58 – 92,03
2520	Ermächtigung einer Anstalt zur Ausstellung von Orderlagerscheinen	286,32 – 883
2531	Erlaubnisse für Pfandleih- und Pfandvermittlergeschäfte	
	a) Erlaubnis zum Betrieb	84,36 – 2 075,33
	b) Stellvertretungserlaubnis	13,80 – 401,88
	c) Verlängerung der Pfandverwertungsfrist	2 v. H. des betreffenden Darlehensbetrages
	mindestens	3,07
	d) Verlängerung der Frist zur Abführung von Überschüssen aus der Pfandverwertung	2 v. H. des betreffenden Darlehensbetrages
	mindestens	3,07

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	Gebührenfrei:	
	Fristverlängerung nach den Buchstaben c und d, wenn die Fristen von dem Pfandleiher ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden können.	
2610	Amtshandlungen für das Reisegewerbe	
	a) Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung)	
	1. unbefristet	40 – 500
	2. befristet, je angefangenes Jahr	20 – 150
	b) Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Absatz 2 der Gewerbeordnung)	20
2620	a) Festsetzung von Messen (§ 64 der Gewerbeordnung), Ausstellungen (§ 65 der Gewerbeordnung), Volksfesten (§ 60b der Gewerbeordnung), Großmärkten (§ 66 der Gewerbeordnung), Wochenmärkten (§ 67 der Gewerbeordnung), Spezialmärkten (§ 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung) und Jahrmärkten (§ 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung) nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz (§ 69 Absatz 1 der Gewerbeordnung)	50 – 2 000
	b) Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69b der Gewerbeordnung)	25 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
2701	Erlaubnisse für Totalisatoren und Wettannahmestellen für Rennvereine	
	a) Erlaubnisse für Totalisatoren	19,94 – 163,10
	b) Erlaubnis zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle außerhalb der Rennbahn durch einen Rennverein, je Jahr	25,56
2755	Amtshandlungen für Versicherungsunternehmen und Bausparkassen	
	a) Genehmigung zum Geschäftsbetrieb	118,11 – 1 181,08
	b) Genehmigung einer Bestandsänderung durch Übertragung auf ein anderes Unternehmen	118,11 – 1 181,08
	c) sonstige Genehmigung oder Entscheidung auf Antrag	13,29 – 545,55
2756	Auskünfte in Altbankensachen und über die Währungsumstellung von Reichsmark auf Deutsche Mark	51,13 – 511,29
2765	Amtshandlungen für das Versteigerergewerbe	
	a) Erlaubnis zum Betrieb	118,11 – 1 181,08
	b) Erlaubnis zur Stellvertretung	13,80 – 154,92
	c) Abkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung	14,32
	d) Zulassung einer Ausnahme	
	1. von dem Gebot, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsguts zu geben	29,14
	2. von dem Verbot der Versteigerung neuer Handelswaren	58,80
	3. von dem Verbot der Verbringung des Versteigerungsguts in eine andere Gemeinde	58,80
	e) Gestattung der Leitung der Versteigerung durch einen Angestellten	29,14
2820	Amtshandlungen nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über Heizkostenabrechnung	
	a) Bestätigung einer sachverständigen Stelle für Heiz- oder Warmwasserkostenverteiler	1 242,95 – 4 516,24
	b) Bestätigung einer Erweiterung der messtechnischen Befugnisse oder einer sonstigen Änderung einer bestätigten sachverständigen Stelle	309,33 – 1 242,95
2859	Amtshandlungen nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen	
	a) Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 1	33,75 – 1 124,84
	b) Festlegung erhöhter Anforderungen (§ 4)	33,75 – 1 023,61
	c) Festsetzung von Fristen (§ 6 Absatz 2 Satz 1)	50,62

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	d) Untersagung des Betriebs (§ 6 Absatz 4)	28,12 – 815,51
	e) Anordnung von Überwachungsmaßnahmen im Einzelfall nach § 8 Absatz 3	28,12 – 511,80
	f) Anordnungen von Prüfungen nach § 10 Absatz 1 oder 2	28,12 – 511,80
	g) Anordnung von Änderungen nach § 15	28,12 – 1 023,61
	Anmerkung: Gebühren nach Buchstabe a oder b sind nur zu erheben, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Prüfung einer Anzeige stehen.	
	III. Personenstands- und Meldewesen	
3026	Nachforschungen nach Personenstandsbeurkundungen im Lande Berlin, wenn der Standesamtsbezirk nicht angegeben werden kann und die Ermittlungen mangels sonstiger Hinweise mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind	18 – 31
	Anmerkung: Die Gebühr wird für Suchumläufe erhoben, die jeweils einen Zeitraum von höchstens vier Jahren pro Einzelfall umfassen.	
3027	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Anmeldung und Registrierung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	
	a) Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft	33
	b) Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	55
	c) Nachprüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch einen anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft entgegengenommen hat	33
	d) Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	55
	e) Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde	
	1. für das erste Exemplar	7
	2. für ein zweites und jedes weitere Exemplar, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	3,50
	f) Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch	5
	g) Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Absatz 1 bis 3, soweit diese nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	17
	h) Erteilung einer Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Absatz 1 bis 3	7
3028	Bewirkung einer Zustellung nach § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes	15
3051	Amtshandlungen nach dem Meldegesetz	
	a) Melderegisterauskünfte an Privatpersonen	
	1. Einfache Melderegisterauskunft (§ 28 Absatz 1 des Meldegesetzes)	
	aa) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person	5
	Anmerkung: Ist für die Auskunft ein Zugriff auf den Mikrofilm oder das Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf	
		28
	bb) Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften (§ 28a des Meldegesetzes), je Person	1,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
2.	Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 28 Absatz 2 des Meldegesetzes) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person	5
	Anmerkungen: Ist für die Auskunft ein Zugriff auf den Mikrofilm oder das Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf	28
3.	Auskunft an den Wohnungsgeber im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten oder Wahrnehmung seiner Rechte (§ 13 des Meldegesetzes)	
	aa) aus dem aktuellen Datenbestand, für die erste Person	5
	bb) aus dem aktuellen Datenbestand, für jede weitere Person	2,50
4.	Melderegisterauskünfte (§ 28 Absatz 3 des Meldegesetzes) über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft), sofern das persönliche Interesse des Antragstellers an der Auskunft das öffentliche Interesse überwiegt, je angefangene Tausend Einwohner	200
	Anmerkung: Neben den Gebühren werden die sonstigen sächlichen Kosten (z.B. für Aufkleber) zusätzlich als Auslagen erhoben. Ebenso werden ggf. anfallende Kosten/Auslagen für zusätzlich erforderlich werdende Programmierungen erhoben.	
5.	Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (§ 29 Absatz 1 und 3 des Meldegesetzes)	150 – 4 000
	Anmerkung: Neben den Gebühren werden die sonstigen sächlichen Kosten (z.B. für Aufkleber) zusätzlich als Auslagen erhoben. Ebenso werden ggf. anfallende Kosten/Auslagen für zusätzlich erforderlich werdende Programmierungen erhoben.	
6.	Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (§ 29 Absatz 2 des Meldegesetzes) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person	5
	Anmerkung: Ist für die Auskunft ein Zugriff auf den Mikrofilm oder das Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf	28
7.	Bescheinigungen	
	aa) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, erste Ausfertigung für eine Person	5
	bb) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, erste Ausfertigung für mehrere Personen (Familienangehörige, die bei identischen Meldezeiten auf einer Bescheinigung zusammengefasst werden), für die erste Person	5
	je weitere Person	2,50
	je weitere Ausfertigung	2,50
	Anmerkung: Ist für die Ausstellung der Bescheinigung ein Zugriff auf den Mikrofilm oder das Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf	28

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	Gebührenfrei:	
	a) Bescheinigungen in Angelegenheiten von Vertriebenen und Flüchtlingen, Heimkehrern, ehemaligen politischen Häftlingen, Spätaussiedlern sowie in Angelegenheiten von Empfängern von Leistungen nach den SGB II oder XII, des Rechts der sozialen Entschädigung, des Kindergeldrechts nach § 64 Absatz 2 SGB X	
	b) Bescheinigungen für kinderreiche Familien zur Fahrpreisermäßigung bei der Deutschen Bahn und nach den Aufwendungszuschussrichtlinien für familiengerechte Wohnungen	
	c) Lebensbescheinigungen in Rentenangelegenheiten	
	d) Identitätsbescheinigungen als Nachweis nach § 12 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes	
	e) Auskünfte im Zusammenhang mit Maßnahmen im Notfallrettungsdienst	
	8. Eintragung einer Kontaktperson in das Melderegister (§ 2 Absatz 3 des Meldegesetzes)	10
	b) Datenübermittlungen nach §§ 25, 26 des Meldegesetzes an Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung	
	1. aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person	5
	Anmerkung: Ist für die Auskunft ein Zugriff auf den Mikrofilm oder das Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf	28
	2. Online-Datenübermittlungen, je Person	1,50
	IV. Bildungswesen	
4110	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse	22,50
4111	Erteilung der staatlichen Anerkennung	
	a) als Sozialarbeiter und Sozialpädagoge/Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin, Diplom-Heilpädagoge/Diplom-Heilpädagogin, Heilpädagoge (B.A.)/Heilpädagogin (B.A.) oder Erzieher (B.A.)/Erzieherin (B.A.)	96
	b) als Erzieher/Erzieherin oder Heilpädagoge/Heilpädagogin	84
4112	Feststellung der Gleichwertigkeit	
	a) eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Ausbildungsabschlusses mit der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter und Sozialpädagoge/Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin, Diplom-Heilpädagoge/Diplom-Heilpädagogin, Heilpädagoge (B.A.)/Heilpädagogin (B.A.) oder Erzieher (B.A.)/Erzieherin (B.A.)	96
	b) eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Ausbildungsabschlusses mit der staatlichen Anerkennung als Erzieher/Erzieherin oder Heilpädagoge/Heilpädagogin	45
	c) von in der ehemaligen DDR abgeschlossenen erzieherischen Ausbildungen mit der staatlichen Anerkennung als Erzieher/Erzieherin	84
	d) von in der ehemaligen DDR abgeschlossenen Facharbeiterausbildungen mit Abschlüssen in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung	40
4113	Ausstellung von Ersatzurkunden oder Ersatzbescheinigungen für verloren gegangene Urkunden über staatliche Anerkennungen oder Gleichwertigkeitsfeststellungen von	
	a) Sozialarbeitern und Sozialpädagogen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen, Diplom-Heilpädagogen/Diplom-Heilpädagoginnen, Heilpädagogen (B.A.)/Heilpädagoginnen (B.A.) oder Erziehern (B.A.)/Erzieherinnen (B.A.)	96
	b) Erziehern/Erzieherinnen oder Heilpädagogen/Heilpädagoginnen	84
4117	Zuerkennung der fachlichen Eignung für die Berufsbildung	85
4118	Anerkennung der Eignung der Ausbildungsstätte	90 – 300
4120	Ausbildereignungsprüfung (auch Wiederholungsprüfung)	131,91

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
4121	Teilwiederholung einer Ausbildereignungsprüfung	23,01 – 110,44
4150	Prüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft (auch Wiederholungsprüfungen)	
	a) Zwischenprüfung	44,99
	b) Abschlussprüfung	89,99
	c) Meisterprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der	
	1. Landwirtschaft	239,28
	2. Hauswirtschaft	254,11
4151	Teilwiederholung einer Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft	50 v. H. der nach Tarifstelle 4150 festzusetzenden Gebühr
4201	Bescheinigung für Steuerbefreiungen nach § 4 Nummer 20 des Umsatzsteuergesetzes	3,07 – 292,46
4202	Bescheinigung für Steuerbefreiungen nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes	120 – 600
4301	Prüfung ausländischer Schulabschlüsse für die	
	a) Anerkennung eines schulischen Abschlusses	50
	b) Anerkennung eines beruflichen Schulabschlusses	50
4302	Prüfung von im Inland erworbenen schulischen Abschlüssen	40
4305	Nichtschülerprüfung (Fremdenprüfung)	
	a) zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses	50
	b) zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife	100
	Gebührenfrei: Nichtschülerprüfung für Empfänger von Leistungen nach den SGB II oder XII, Bezieher von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz mit Abschluss- oder Abgangszeugnis einer deutschen Schule sowie für Waldorfschüler	
4306	Ergänzungsprüfung (Latinum, Graecum, Hebraicum)	55
	Gebührenfrei: Ergänzungsprüfung für Empfänger von Leistungen nach den SGB II oder XII, Bezieher von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz mit Abschluss- oder Abgangszeugnis einer deutschen Schule	
4801	Genehmigung von Ersatzschulen	500 – 1 500
4802	Erteilung einer Gleichwertigkeitsbescheinigung an Ergänzungsschulen oder freie Einrichtungen (§§ 102, 103 und 104 des Schulgesetzes) nach § 2 Absatz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	149,30
4851	Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatz- oder Ergänzungsschule	500 – 1 500
4894	Immatrikulation, Rückmeldung und Exmatrikulation bei Fristversäumung, nicht fristgerechte Zahlung der Halbjahresgebühr an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	19,94
4895	Ersatzausstellungen, Rekonstruktionen	
	a) Ausweis (z.B. für Studierende, Neben- oder Gasthörer)	10,23
	b) Studien-, Immatrikulations- oder Exmatrikulationsbescheinigung, Studiendokumentation, Studienbuch u.Ä., je angefangene Seite	6,14
	höchstens	61,36
	c) Zeugnis, Diplom o.Ä., je angefangene Seite	12,27
4921	Genehmigung zur Führung eines ausländischen Professoren oder Professorinnen-Titels	93

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
4922	Amtshandlungen im Rahmen der staatlichen Anerkennung einer Hochschule, die nicht in der Trägerschaft eines Landes steht	
	a) Staatliche Anerkennung einer Hochschule, die nicht in der Trägerschaft eines Landes steht	4 200
	b) Erweiterung der Anerkennung um einen Studiengang oder eine weitere Zweigstelle	700
	c) Verlängerung der Befristung oder Entfristung der Anerkennung	2 000
	d) Verleihung oder Verlängerung des Promotionsrechts	1 900
4923	Zweckfreie Bewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation	
	a) Bescheinigung nach Artikel III Absatz 1 der Lissabon-Konvention	100
	b) Bescheinigung über sonstige Hochschulqualifikationen	100
	c) Bescheinigung nach Buchstaben a und b für jede weitere Qualifikation bei Antrag auf Bescheinigung für mehrere Qualifikationen	50
	d) Ausstellung einer Ersatzurkunde zu Buchstaben a bis c	50
4924	Bewertung einer inländischen Qualifikation zum Gebrauch im Ausland	
	a) Äquivalenzbescheinigung in deutscher oder englischer Sprache	100
	b) Bescheinigung nach Buchstabe a in anderer Sprache	150
	c) Ausstellung einer Ersatzurkunde zu Buchstaben a und b	50
4925	Ausstellung einer Urkunde über Nachdiplomierung, nachträgliche Verleihung eines Titels o.Ä.	92,54
	Gebührenfrei: Nachdiplomierung nach Anerkennung der Gleichwertigkeit (Tarifstelle 4951) für Vertriebene und Flüchtlinge nach dem Bundesvertriebenengesetz	
4926	Ausstellung einer Urkunde über Nachdiplomierung für Berechtigte im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages	56,24
4951	Anerkennung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studien- oder sonstigen Ausbildungsabschlusses mit der Abschlussprüfung einer entsprechenden deutschen Studien- oder sonstigen Ausbildungseinrichtung	92,54
	Gebührenfrei: Anerkennung für Vertriebene, Flüchtlinge, Spätaussiedler sowie deren nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge nach dem Bundesvertriebenengesetz. Anerkennung für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie den anerkennenden Studien oder Ausbildungsabschluss ganz oder überwiegend in einem der genannten Staaten erworben haben. Anerkennung von Hochschulstudiengängen als Laufbahnbefähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst nach § 15a der Verwaltungs-Laufbahnverordnung.	
V. Bau- und Wohnungswesen		
<u>Allgemeines</u>		
6004	Gebühren für Amtshandlungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz und dem Belegungsbindungsgesetz	
	a) Genehmigung des Leerstandes von Wohnraum, je Antrag	77 – 767
	b) Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum, je Wohneinheit	225
	c) Genehmigung des Abrisses von Wohnraum, je Antrag bei	
	1. bis zu zwei betroffenen Wohneinheiten	205
	2. mehr als zwei betroffenen Wohneinheiten	307

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	d) Genehmigung zur Durchführung von baulichen Veränderungen, die zur Folge haben, dass eine Wohnung nicht mehr zu Wohnzwecken geeignet ist (z.B. Entfernung von Küchen- oder Sanitäreinrichtungen, Zusammenlegung mit Gewerberaum), je Wohneinheit	225
	e) Bearbeiten von Änderungsanträgen zu bestandskräftigen Genehmigungen (z.B. hinsichtlich der Ausgleichszahlung, Befristung o.Ä.)	50 v. H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festgesetzten Gebühr
	Anmerkung: Neben den Gebühren werden die Kosten für evtl. notwendig werdende Gutachter oder Sachverständige zusätzlich als Auslagen erhoben.	
6006	Bearbeitung von Anträgen auf Aufnahme in Verzeichnisse, die beim Deutschen Institut für Bautechnik geführt werden	153,39 – 1 533,88
6008	Bescheinigung über Erschließungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge	
	a) ohne Berechnung	30,68
	b) mit Berechnung	81,81
6010	Bescheinigung über die Berechtigung zum Bezug einer mit Aufwendungszuschüssen und/oder Aufwendungsdarlehen durch vertragliche Vereinbarung geförderten frei finanzierten Miet- oder Genossenschaftswohnung	23
6011	Bescheinigung zur Anwendung der §§ 7h, 10f oder 11a des Einkommensteuergesetzes für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	
	bis 50 000 € abschreibungsfähige Kosten	51,13
	über 50 000 € abschreibungsfähige Kosten	1 v. T. der bescheinigten Summe
	über 5 000 000 € abschreibungsfähige Kosten	0,5 v. T. der bescheinigten Summe
6012	Bescheinigung zur Anwendung der §§ 7i, 10f, 10g oder 11b des Einkommensteuergesetzes für Denkmale	
	bis 5 000 € anerkannte Aufwendungen	10,23
	über 5 000 € anerkannte Aufwendungen	2 v. T. der bescheinigten Summe
6015	Feststellung der Eignung als Kleinsiedler	
	a) Anerkennung	44,99
	b) Verlängerung	22,50
6041	Zustimmung zur Ausgrabung und zum Umbetten einer Leiche oder einer Urne	57
6042	Genehmigung von Erdbestattungen oder der Beisetzung von Aschen Verstorbener außerhalb von Friedhöfen	58,80
6043	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 5 Absatz 3 der Friedhofsordnung	
	a) für gewerbliche Zwecke	
	1. wenn besondere Ermittlungen anzustellen sind	40,39 – 403,92
	2. in den übrigen Fällen	19,94 – 160,55
	b) für nichtgewerbliche Zwecke	
	1. wenn besondere Ermittlungen anzustellen sind	40,39 – 404,94
	2. in den übrigen Fällen	15,85 – 80,27
6055	Bestätigung als Sanierungsträger gemäß § 158 des Baugesetzbuches	365,57
6056	Bestätigung als treuhänderischer Entwicklungsträger gemäß § 167 des Baugesetzbuches	365,57

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
<u>Enteignungen</u>		
Vorbemerkung zu den Tarifstellen 6101 und 6102		
1. Die Gebührensätze gelten für Werte des Gegenstands bis 750 000 €. Bei einem Wert des Gegenstands von 750 001 € bis 1 500 000 € werden die Gebühren bis 750 000 € in voller Höhe und für den 750 000 € übersteigenden Wert des Gegenstands mit 50 v. H. der vollen Gebühr berechnet. Bei einem Wert des Gegenstands von mehr als 1 500 000 € werden die Gebühren bis 1 500 000 € nach den Sätzen 1 und 2 und darüber mit 25 v. H. der vollen Gebühr berechnet.		
2. Im Enteignungsverfahren werden Barauslagen gesondert berechnet, sofern sie den Betrag von 25 € übersteigen.		
3. Die Tarifstellen für das Enteignungsverfahren gelten auch für das Entziehungsverfahren.		
6101	Verfahren nach dem Berliner Enteignungsgesetz	
	a) Auslegung des Plans	0,1 v. H. des Wertes der betreffenden Grundstücksfläche
	mindestens	300
	b) Durchführung des Enteignungsverfahrens	
	1. bis zur Vorabentscheidung	0,4 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	600
	2. bis zum Enteignungsbeschluss	0,7 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	1 100
	3. Fassung eines Nachtragsbeschlusses	0,3 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	400
	c) Durchführung des Besitzeinweisungsverfahrens	
	1. bis zum Besitzeinweisungsbeschluss	0,3 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	400
	2. Änderung oder Aufhebung der Besitzeinweisung	0,3 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	400
	d) Einigung vor der Enteignungsbehörde	
	1. Niederschrift über die Einigung	0,5 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	700
	2. Niederschrift über die Teileinigung	0,3 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	400
	e) Entschädigungsverfahren	0,4 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	600
	f) Erlass der Ausführungsanordnung	0,3 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	300

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	g) Verlängerung der Verwendungsfrist	0,2 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	200
	h) Beschluss über den Antrag auf Rückenteignung	0,5 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	700
	i) Aufhebung des Enteignungsbeschlusses	0,2 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	300
	j) Erteilung eines Negativattests	50
	Anmerkung:	
	Für die Ablehnung oder bei der Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung werden die Gebührensätze der Gebührentatbestände dieser Tarifstelle für die Berechnung der Gebühr nach § 6 Absatz 1 dieser Verordnung herangezogen.	
6102	Verfahren nach dem Baugesetzbuch	
	a) Durchführung des Enteignungsverfahrens	
	1. bis zur Vorabentscheidung	0,4 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	600
	2. bis zum Enteignungsbeschluss	0,7 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	1 100
	3. Fassung eines Nachtragsbeschlusses	0,3 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	400
	4. bis zum Besitzeinweisungsbeschluss	0,3 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	400
	5. Änderung oder Aufhebung der Besitzeinweisung	0,3 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	400
	b) Einigung vor der Enteignungsbehörde	
	1. Niederschrift über die Einigung	0,5 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	700
	2. Niederschrift über die Teileinigung	0,3 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	400
	c) Entschädigungsfeststellungsverfahren	0,4 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	600
	d) Erlass der Ausführungsanordnung	0,3 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	300

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	e) Verlängerung der Verwendungsfrist	0,2 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	200
	f) Beschluss über den Antrag auf Rückenteignung	0,5 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	700
	g) Aufhebung des Enteignungsbeschlusses	0,2 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	300
	h) Erteilung eines Negativattests	50
	Anmerkung: Für die Ablehnung oder bei der Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung werden die Gebührensätze der Gebührentatbestände dieser Tarifstelle für die Berechnung der Gebühr nach § 6 Absatz 1 dieser Verordnung herangezogen.	
	<u>Straßenwesen</u>	
6901	Erlaubnis für Straßenhandel sowie Angebot und Ausführung von Dienstleistungen auf Straßenland an straßenrechtlich bestimmten Standorten, je Standort	25,56 – 56,24
6902	Erlaubnis für sonstigen Straßenhandel, Angebot und Ausführung von Dienstleistungen auf Straßenland u.Ä. ohne straßenrechtlich bestimmten Standort, je Erlaubnis	25,56 – 56,24
	Im Falle der Federführung eines Bezirksamtes	
	a) federführendes Bezirksamt	123,73
	b) beteiligtes Bezirksamt	42,95
6903	Erlaubnis zum Abhalten von privaten Märkten und Märkten aus besonderem Anlass, zum Errichten von Vergnügungsparks auf öffentlichem Straßenland sowie zur Durchführung von Straßenfesten, die auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtet sind, je Erlaubnis	56,24 – 562,42
6904	Erlaubnis für Werbeveranstaltungen auf Straßenland, je Standort	33,75 – 112,48
6905	Erlaubnis zur Nutzung des Straßenlandes zu Schankzwecken in Verbindung mit Gaststätten auf Anliegergrundstücken, je Gaststätte	56,24
6906	Erlaubnis zum Herausstellen von	
	a) Imbisstischen auf Straßenland, je Standort	33,75
	b) Waren auf Straßenland, soweit 1 m Tiefe der Fläche vor dem Schaufenster überschritten wird, je Standort	33,75
6907	Erlaubnis zum Aufstellen von Anlagen für eine Lotterie auf Straßenland (Lotteriehäuschen, Vorrichtungen für Ausstellung und Ausgabe der Gewinne), je Lotteriestandort	56,24
6908	Erlaubnis zur Benutzung des Straßenlandes bei Filmaufnahmen, je Aufnahmebereich	30,68
6909	Erlaubnis zum Bau von Einwurfschächten, Kellerschächten, Sockeln, Fundamenten für Bauten und Einfriedungen, Pfeilerverstärkungen, Freitreppen, Schutzvorrichtungen für Sondernutzungen u.Ä. im Straßenland, je Anlage	67,49
6910	Erlaubnisse und Zustimmungen	
	a) zum Verlegen von Leitungen, Bau von Kanälen und ähnlichen Anlagen im Straßenland sowie von oberirdischen Verteilerkästen, je Leitung, Kanal u.Ä.	76,69 – 1 022,58
	Anmerkung: Soweit die Leitungen, Kanäle und ähnliche Anlagen eine Einheit bilden, wird der Gebührensatz je Einheit erhoben.	
	b) für eine Trassenänderung einer bereits genehmigten Leitungsverlegung, je Änderung einer Leitung	33,75

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	c) zum Verlegen neuer und zum Verändern vorhandener Telekommunikationslinien nach § 68 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes	76,69 – 1 022,58
6911	Andere Erlaubnisse zur Nutzung des Straßenlandes durch Anlieger	
	a) Erlaubnis zum Überbauen der Straße mit Vorbauten (Schaufenstern, Schaukästen, Automaten u.Ä.) – ohne Werbeanlagen, ferner zum Anbringen von feststehenden Werbeanlagen wie Schilder, Beschriftungen, Lichtwerbungen u.Ä., je Anlage	67,49
	b) Erlaubnis zum Herstellen von Anlagen mit Raumgewinn für den Anlieger, zum Anbringen von Vordächern, Kragplatten, Hoteleingangsüberdachungen u.Ä. (ohne Werbeanlagen), je Anlage	140,61
	c) Erlaubnis zum Verlegen von Freileitungen, je Leitung	67,49
	d) Erlaubnis zum Überbauen der Straße mit Brückenbauwerken (Fußgänger-, Versorgungs- oder Gebäudebrücken), je Überbauung	168,73 – 562,42
6912	Erlaubnis zur Sondernutzung von Straßenland durch	
	a) frei stehende Werbeanlagen, Automaten, Personenwaagen, Taxirufsäulen, Behälter, Briefkästen, Wertzeichengeber, Telefonzellen, Telefonzellen-Werbung, Postablagekästen u.Ä., je Anlage, Säule, Gerät, Behälter u.Ä.	56,24
	b) Fahrradständer und Container für Altmaterialien zur Rohstoffwiedergewinnung, je Anlage	22,50
	c) frei stehende und bewegliche Stell- und Werbetafeln (Zirkuswerbung u.Ä.), je Anlage	22,50
	Anmerkung: Bei mehreren gleichartigen Anlagen ermäßigt sich die Gebühr für die zweite und jede weitere Anlage um 90 v. H.	
	d) Werbung an Lichtmasten der öffentlichen Straßenbeleuchtung, je Lichtmast	28,12
	Anmerkung: Für Amtshandlungen im vereinfachten Verfahren wird ein Fünftel der Gebühr erhoben.	
	Gebührenfrei: Sondernutzungen nach den Buchstaben c und d der zur Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber sowie im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.	
6913	Erlaubnis zur Benutzung des Straßenlandes im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen (Schuttanlage, Bauwagen, Baumateriallagerung, Kräne, Schuttcontainer usw.)	
	a) Straßenoberfläche und Luftraum, je Maßnahme	56,24
	b) Straßengrund (Zuganker, Pfähle u.Ä.), je Maßnahme	67,49
	c) ausschließlich für Bauwagen, je Bauwagen	33,75
6914	Erlaubnis zum Einsatz von Fahrzeugen auf dem Gehweg oder in einer Fußgängerzone zu verkehrsfremden Zwecken, je Erlaubnis	33,75
6915	Erlaubnis zum Anbringen von Beleuchtungsanlagen auf Straßen, die der Anstrahlung von Bauwerken dienen, sowie zur Benutzung der Straße für Ausschmückungen (Pflanzkübel, Blumenschalen u.Ä.) und Beflaggungen sowie weihnachtlicher Festbeleuchtung, je Anlage oder Benutzung	22,50
6916	Erlaubnis für die Sondernutzung von Straßenland, die nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtet ist,	
	a) für Straßenfeste u.Ä., je Erlaubnis	56,24 – 281,21
	b) in anderen Fällen (z.B. politische, weltanschauliche, sportliche Veranstaltungen, Informationsstände, BVG-Wartehallen, Kraftfahrzeugprüfstände), je Standort	22,50
	Gebührenfrei: Sondernutzungen der zur Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber jeweils sieben Wochen vor der Wahl zu den Parlamenten und zu den Bezirksversammlungen	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
6917	Gehwegüberfahrten	
	a) Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung, Änderung und Instandhaltung von Gehwegüberfahrten gemäß § 9 Absatz 2 des Berliner Straßengesetzes	153,39 – 255,65
	b) Bestimmung von Lage, Abmessung und Beschaffenheit für Gehwegüberfahrten für vorübergehende Zwecke, je Überfahrt	84,36
6918	Erlaubnis zur Durchführung von Probebohrungen im Straßengrund, je Bohrung	56,24
6919	Verlängerung einer befristeten Erlaubnis, sofern die Sondernutzung ohne Unterbrechung fortgesetzt oder wenn die Erlaubnis mit Zustimmung der Straßenbaubehörde übertragen wird	50 v. H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
6920	Verwaltungsakte nach dem Bundesfernstraßengesetz	
	a) nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes	64
	b) nach § 9 in Verbindung mit § 8a des Bundesfernstraßengesetzes	96
	c) nach § 8a des Bundesfernstraßengesetzes	32
6921	Befreiung vom Aufgrabeverbot, je Maßnahme	56,24
6922	Umsetzung von verkehrswidrig abgestellten Fahrzeugen auf städtischen Wochenmärkten (einschließlich begonnener Umsetzungen und Leerfahrten von Abschleppfahrzeugen)	
	a) Umsetzung eines Kraftfahrzeuges bis 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht	51,13 – 153,39
	b) Umsetzung eines Kraftfahrzeuges über 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht	102,26 – 255,65

Anmerkung

Eine Umsetzung gilt bei Fahrzeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzusetzende Fahrzeug vom Abschleppunternehmen verladen ist.

Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn von dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin des Abschleppunternehmens am Einsatzort erste Arbeitsschritte zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel (z.B. Stützfuß ausfahren, Klammern anlegen, Hubbrille ansetzen, Einsatz von Wagenhebern, Nachschlüsseln oder Werkzeug usw.) eingeleitet wurden. Es ist dabei unerheblich, ob eine Verbindung zwischen dem technischen Hilfsmittel und dem umzusetzenden Fahrzeug entstanden ist.

Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschleppauftrag von der zuständigen Stelle erteilt wurde, unabhängig davon, ob das Abschleppunternehmen bereits am Einsatzort erschienen ist.

VI. Verkehrswesen

7101	Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Zustimmungen, Planfeststellungen, Prüfungen u.Ä. für öffentliche und nichtöffentliche Eisenbahnen, spurgebundene Ortsverkehrssysteme (z.B. U- und Straßenbahnen) und Seilbahnen	
	a) Genehmigungen	
	1. für den Bau, den Betrieb und die Linienführung sowie für Erweiterungen oder Änderungen von Betriebsanlagen bei spurgebundenen Ortsverkehrssystemen und Seilbahnen	3 v. T. der Baukosten
	mindestens	300
	Übersteigen die Baukosten den Betrag von 1 Mio. €, beträgt der Gebührensatz für den 1 Mio. € übersteigenden Betrag	0,3 v. T. der Baukosten
	Übersteigen die Baukosten den Betrag von 10 Mio. €, beträgt der Gebührensatz für den 10 Mio. € übersteigenden Betrag	0,03 v. T. der Baukosten
	2. zur Erweiterung oder Änderung des Unternehmens	500 – 5 000
	3. zum Erbringen von Eisenbahn- und Seilbahnverkehrsleistungen	300 – 3 000
	4. zum Betrieb einer Eisenbahn- und Seilbahninfrastruktur	300 – 3 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	5. zur Stilllegung oder Freistellung von Bahnbetriebszwecken von Eisenbahn- und Seilbahninfrastruktureinrichtungen	300 – 3 000
	6. für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen	200 – 1 000
b)	Planfeststellungsverfahren, Plangenehmigung oder Planverzicht für den Bau neuer oder die Veränderung bestehender Anlagen, Durchführung von Anhörungsverfahren für Planfeststellungsverfahren für Eisenbahnen des Bundes, Magnetschwebbahnplanfeststellungsverfahren und Seilbahnplanfeststellungsverfahren	5 v. T. der Baukosten
	mindestens	300
	Übersteigen die Baukosten den Betrag von 2,5 Mio. €, beträgt der Gebührensatz für den 2,5 Mio. € übersteigenden Betrag	1,5 v. T. der Baukosten
	Übersteigen die Baukosten den Betrag von 10 Mio. €, beträgt der Gebührensatz für den 10 Mio. € übersteigenden Betrag	0,5 v. T. der Baukosten
	Übersteigen die Baukosten den Betrag von 50 Mio. €, beträgt der Gebührensatz für den 50 Mio. € übersteigenden Betrag	0,1 v. T. der Baukosten
	Anmerkung: Die baren Aufwendungen für die Bekanntmachungen, Saalmieten, Stenografen etc. werden als besondere Auslagen zusätzlich berechnet.	
c)	Genehmigung, Zustimmung oder Freistellung zum Bau, zur Erweiterung oder Änderung von Betriebsanlagen	1,5 v. T. der Baukosten
	mindestens	200
	Übersteigen die Baukosten den Betrag von 1 Mio. €, beträgt der Gebührensatz für den 1 Mio. € übersteigenden Betrag	1 v. T. der Baukosten
	Übersteigen die Baukosten den Betrag von 10 Mio. €, beträgt der Gebührensatz für den 10 Mio. € übersteigenden Betrag	0,5 v. T. der Baukosten
	Anmerkungen: Wird die Betriebsanlage überwiegend nach Bauunterlagen hergestellt, für die eine Typenzustimmung vorliegt, so ermäßigt sich die Gebühr um 50 v. H. Wird die Prüfung von statischen Berechnungen oder anderer Sicherheitsnachweise durch die zuständige Aufsichtsbehörde erforderlich, so erhöht sich die Gebühr um 50 v. H.	
d)	Abnahme von Betriebsanlagen	
	1. Erstellung des Abnahmebescheides	200 – 1 000
	2. selbstständige Abnahme durch die Aufsichtsbehörde	0,25 v. T. der Baukosten
	mindestens	200
	Übersteigen die Baukosten den Betrag von 1 Mio. €, beträgt der Gebührensatz für den 1 Mio. € übersteigenden Betrag	0,15 v. T. der Baukosten
	Übersteigen die Baukosten den Betrag von 10 Mio. €, beträgt der Gebührensatz für den 10 Mio. € übersteigenden Betrag	0,05 v. T. der Baukosten
e)	Genehmigung bzw. Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebes	200 – 5 000
f)	Erlaubnis zur Personenbeförderung für nichtöffentliche Eisenbahnen	200 – 5 000
g)	Zulassung öffentlichen Personenverkehrs auf einer nichtöffentlichen Eisenbahn	200 – 5 000
h)	Streitentscheidung	
	1. über den Anschluss von Eisenbahnen	500 – 5 000
	2. in sonstigen Fällen (z.B. gemäß § 60 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung)	100 – 1 000
i)	Versagung einer Genehmigung, Zustimmung oder Erlaubnis	200 – 5 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
j)	Verlängerung, Übertragung, Neuausfertigung, Rücknahme, Erweiterung oder Änderung einer Urkunde, Genehmigung, Zustimmung oder Erlaubnis	200 – 5 000
k)	Erteilung von	
	1. Ausnahmegenehmigungen	200 – 5 000
	2. Typenzulassungen jeglicher Art	200 – 10 000
l)	Vorübergehende oder dauernde Entbindung von der Betriebspflicht	200 – 2 000
m)	Fahrzeuge	
	1. Prüfung der Antragsunterlagen, Abnahmeuntersuchung und Erteilung der Betriebs- erlaubnis	
	aa) für das erste Fahrzeug einer Serie oder Einzelfahrzeuge	1,5 v. T. der Baukosten
	mindestens	250
	bb) für jedes weitere Fahrzeug der Serie	0,5 v. T. der Baukosten
	mindestens	200
	2. Abnahme eines Fahrzeugs nach einer	
	aa) Bremsrevision	150
	bb) Hauptuntersuchung	400
	3. Verlängerung, Festsetzung oder Freistellung von Fristen	200 – 1 000
	4. Genehmigung zum Aufgleisen	100
	Anmerkung: Neben den Gebühren werden die Aufwendungen für Dienstreisen im Zusammenhang mit Fahrzeugangelegenheiten zusätzlich als Auslagen erhoben.	
n)	Prüfung der Unterlagen und Erteilung der Zustimmung für Bauvorhaben Dritter im Bereich von Betriebsanlagen, je Bauvorhaben	200 – 10 000
o)	Prüfung und Bestätigung des Betriebspersonals, je Prüfung	100 – 500
p)	Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen	
	1. Entscheidung über Anträge auf Zulassung zur Prüfung von Betriebsleitern/Betriebsleite- rinnen	200
	2. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prüfung von Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen	120
	Anmerkung: Bare Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Prüfungen entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben.	
	3. Bestätigung von Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen und deren Stellvertretern/Stellvertre- terinnen	200
q)	Prüfung von Dienstanweisungen sowie Sammlungen betrieblicher Vorschriften	200 – 5 000
r)	Begehungen oder Kontrollen einer Bahn	200 – 5 000
s)	Festsetzungen von Höchstgeschwindigkeiten	200 – 500
t)	Anerkennung von Sachverständigen	200 – 1 000
u)	Erteilung einer Bescheinigung über die Betriebsfähigkeit des Bahnbetriebs bei Veräußerung oder Belastung einzelner zur Bahneinheit gehörender Grundstücke	200 – 5 000
v)	Zustimmung zur Löschung des Vermerks über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zur Bahneinheit im Grundbuch	200
w)	Zustimmung zu Tarifen und Beförderungsbedingungen, zur Änderung von Tarifen und Beför- derungsbedingungen, zu Fahrplänen, für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)	100 – 2 500

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	x) Anordnungen, Zustimmungen, Prüfungen im Rahmen der Aufsicht gemäß § 5 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 5a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes oder § 16 des Landesseilbahngesetzes	200 – 2 500
	Anmerkung Bei Notfallereignissen werden für die Einsatzzeiten 100 – 5 000 € und die baren Auslagen zusätzlich erhoben.	
	y) Gestaltung von Vorarbeiten, Überprüfungen z.B. von Bauunterlagen oder Konstruktionsplänen, Beratungen etc. außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Verfahren	200 – 10 000
	Anmerkung: Sofern die Amtshandlung eine Genehmigung nach anderen, z.B. wasserrechtlichen Vorschriften enthält, werden dafür ggf. Gebühren nach der jeweiligen Gebührenordnung gesondert erhoben.	
7102	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung baustellenbedingter Lichtsignalanlagen	
	a) Prüfung der Antragsunterlagen zur Errichtung einer provisorischen Lichtsignalanlage insbesondere hinsichtlich der festgelegten bautechnischen und elektrotechnischen Vorgabe gemäß „Richtlinie für Signalanlagen (RiLSA)“ und DIN VDE 0832	3 v. H. des Anlagenwertes
	b) Bauleitung zur Errichtung einer provisorischen Lichtsignalanlage einschließlich der Leistungen zur Nutzung vorhandener Verkehrssteuerungsanlagen des Baulastträgers	7 v. H. des Anlagenwertes
	c) Abnahme und Erteilung der Betriebserlaubnis einer provisorischen Lichtsignalanlage	4 v. H. des Anlagenwertes
	Anmerkung: Der Anlagenwert wird auf der Basis des Auftragswertes ermittelt.	
	d) Prüfung der verkehrstechnischen Unterlagen, je Prüfmaßnahme einschließlich Probeschaltung	
	1. nach Regelplan 39 oder 40	224,97 – 404,94
	2. nach Regelplan 41	359,95 – 674,91
	3. nach Regelplan 42 oder 43	629,91 – 1 259,82
	e) Teilnahme eines Behördenvertreters an Vorbesprechungen, je angefangene halbe Stunde	22,50
	Anmerkung Bei der Ermittlung der Teilnahmedauer eines Behördenvertreters an Vorbesprechungen werden An- und Abfahrt sowie die Dauer des Ortstermins berücksichtigt.	
7550	Bescheinigungen nach Anlage 1 Anhang 1 Absatz 4 Satz 1 des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	
	a) Erteilung einer Bescheinigung	9,20
	b) Änderung einer Bescheinigung	4,09
7552	Amtshandlungen auf Grund von Rechtsverordnungen nach dem Energiesicherungsgesetz 1975	12,78
7801	Amtshandlungen nach schiffahrtspolizeilichen Vorschriften	
	a) Ausnahmegenehmigung zum Laden oder Löschen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb einer behördlich genehmigten Umschlagstelle	140,61 – 449,94
	b) Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Gewässern	30,68 – 185,60
	c) Erlaubnis zum Stillliegen auf innerstädtischen Wasserstraßen	18,41 – 55,22
	d) Ausnahmegenehmigung zum Überschreiten der zulässigen Schiffsabmessungen und Abladetiefen	30,68 – 123,73
	e) Genehmigung von Veranstaltungen	18,41 – 371,20

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	f) Ausnahmegenehmigung des Stillliegens von mehr als einem Tankschiff an einer Umschlagstelle	92,54 – 185,60
	g) sonstige Ausnahmegenehmigungen	18,41 – 309,33
7860	Schriftliche Auskünfte aus der Unfallstraßendatei, je angefangene Arbeitsstunde	38,35
7861	Schriftliche Auskünfte über Schaltzustände einer Lichtzeichenanlage, je Auskunft	33,65
7905	Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes	
	a) für Energieanlagen, deren Errichtungskosten 500 000 € nicht übersteigen	8 000
	b) für Energieanlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 € und bis zu 2,5 Mio. € betragen	8 000 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 € übersteigenden Kosten
	c) für Energieanlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2,5 Mio. € und bis zu 7,5 Mio. € betragen	24 000 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten
	d) für Energieanlagen, deren Errichtungskosten mehr als 7,5 Mio. € und bis zu 20 Mio. € betragen	44 000 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. € übersteigenden Kosten
	e) für Energieanlagen, deren Errichtungskosten mehr als 20 Mio. € betragen	69 000 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. € übersteigenden Kosten
7906	Plangenehmigung gemäß § 43b Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes	50 v. H. der Gebühr für Planfeststellungsverfahren nach Tarifstelle 7905
7907	Festsetzung der Entschädigung für unmittelbare Vermögensnachteile gemäß § 44 Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,5 v. H. des festgesetzten Betrags
	mindestens	150
7908	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung gemäß § 45 Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes	250 – 8 500
7911	Genehmigung zur Aufnahme des Betriebes eines Energieversorgungsnetzes nach dem Energiewirtschaftsgesetz	200 – 5 000
7913	Genehmigungen und Befreiungen nach der Bundestarifordnung Elektrizität bei	
	geringem Arbeitsaufwand	337,45 – 1 855,90
	mittlerem Arbeitsaufwand	1 856,50 – 12 373,26
	hohem Arbeitsaufwand	12 373,77 – 49 493,05
	Anmerkung: Die Gebühr enthält nicht Gutachterkosten u.Ä.	
7915	Beanstandung bzw. Nichtbeanstandung von gemäß § 5 Absatz 1 der Gashochdruckleitungsverordnung anzeigepflichtigen Vorhaben	337,45 – 3 376,53
VII. Genehmigungs- und anzeigepflichtige Veranstaltungen		
8101	Genehmigungen zu Veranstaltungen von Glücksspielen und Ausspielungen bei Volksbelustigungen	
	a) Genehmigung zur Veranstaltung von Glücksspielen bei Volksbelustigungen	9,20 – 59,31
	b) Genehmigung zur Veranstaltung von Ausspielungen von geringwertigen Gegenständen bei Volksbelustigungen	9,20 – 295,53
8103	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Jahrmarktspiele mit Prüfung nach § 5a der Spielverordnung (neues Spiel)	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	1. einfach	127,82
	2. mittel	204,52
	3. schwer	409,03
8104	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für ein Jahrmarktspiel nach § 5a der Spielverordnung (Vorliegen einer Musterunbedenklichkeitsbescheinigung)	
	1. einfach	81,81
	2. mittel	127,82
	3. schwer	204,52
8105	Verlängerung oder Widerruf einer Bescheinigung nach Tarifstellen 8103 oder 8104	
	1. einfach	76,69
	2. mittel	127,82
	3. schwer	153,39
8110	Erlaubnis zum Veranstanen und Vermitteln von Glücksspielen nach § 7 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag, wenn nicht Tarifstelle 8101 in Betracht kommt	0,1 v. H. des Spielkapitals
	mindestens	30,68
	Anmerkung: Als Spielkapital gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils.	
	Gebührenfrei: Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung, die gemeinnützigen Zwecken dient und ohne Mitwirkung eines gewerblichen Unternehmens durchgeführt wird	
8111	Erlaubnis zur Betätigung als Lotterie-Einnehmer nach § 10 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	100 – 1 000
8112	Erlaubnis als gewerblicher Spielvermittler nach § 14 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	200 – 2 000
8113	Erlas von Auflagen für allgemein erlaubte Veranstaltungen nach § 12 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	50 – 500
8114	Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages	0,1 v. H. des Spielkapitals
8115	Widerruf einer Erlaubnis zum Veranstanen und Vermitteln von Glücksspielen nach § 7 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	50 – 2 000
8116	Widerruf einer Erlaubnis zur Betätigung als Lotterie-Einnehmer nach § 10 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	100 – 1 000
8117	Widerruf einer Erlaubnis als gewerblicher Spielvermittler nach § 14 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	200 – 2 000
8118	Untersagung von unerlaubtem Glücksspiel	200 – 5 000
8119	Untersagung von unerlaubter Werbung für Glücksspiele	200 – 5 000
8120	Untersagung der Tätigkeit als Lotterie-Einnehmer nach § 10 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	100 – 1 000
8121	Untersagung von gewerblicher Spielvermittlung nach § 14 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	200 – 2 000
8301	Genehmigung von sportlichen Veranstaltungen aller Art, wenn nicht eine andere Tarifstelle in Betracht kommt	13,80 – 1 479,17
8350	Amtshandlungen auf Grund des Spielbankengesetzes	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	a) Erteilung und Verlängerung einer Konzession	0,1 v. T. des für die Laufzeit der Konzession erwarteten Bruttospielertrags
	mindestens	5 084,29
	b) Änderung der Konzession während der Laufzeit	0,1 v. T. des neu zu ermittelnden Bruttospielertrags für die Laufzeit der Konzession nach Buchstabe a, abzüglich der bereits nach Buchstabe a gezahlten Gebühr
	mindestens	2 030,34
8351	Erlaubnisse für Spielhallen oder ähnliche Unternehmen	
	a) Erlaubnis zum Betrieb	154,41 – 1 546,66
	b) Erlaubnis zur Stellvertretung	50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
8399	Erlaubnisse und Bestätigungen für Veranstaltungen aller Art	
	a) Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Veranstalten von Schaustellungen von Personen oder zum Verfügungstellen der Räume an Dritte hierfür	
	1. mit unbeschränkter Geltungsdauer	100,21 – 1 479,17
	2. mit beschränkter Geltungsdauer	13,80 – 596,17
	b) Veranstaltung eines anderen Spiels mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33d der Gewerbeordnung im Reisegewerbe, wenn nicht Tarifstelle 8101 in Betracht kommt, je angefangenen Monat	14,32
	c) Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe, je angefangenen Monat	14,83
	d) Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im stehenden Gewerbe	697,40
	e) Bestätigung, dass der Aufstellungsort für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit geeignet ist	43,97
	f) Veranstaltung eines anderen Spiels mit Gewinnmöglichkeit im stehenden Gewerbe, wenn nicht Tarifstelle 8101 oder 8110 in Betracht kommt, je angefangenen Monat	6,14 – 59,31
8801	Regelung der Sperrzeit für Spielhallen, Jahrmärkte, Vergnügungsplätze und sonstige öffentliche Vergnügungstätten	
	a) Verkürzung der Sperrzeit	13,80 – 185,60
	b) Aufhebung der Sperrzeit	29,14 – 292,46
8802	Aufhebung oder Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften	46,02 – 539,92
VIII. Verschiedenes		
9102	Auskünfte in Besoldungs- und Versorgungsangelegenheiten	22,50 – 444,31
9103	Genehmigung nach § 2 der Grundstücksverkehrsordnung	2 v. T. des Verkaufspreises
	mindestens	25
	höchstens	250

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	Anmerkung: Als Grundstückswert ist regelmäßig der Kaufpreis anzusehen. Bei Verrechnungen mit Grundstücksbelastungen u.Ä. gilt der Ausgangswert. Ist ein Grundstückswert oder Verkaufspreis nicht angegeben, wird für die Gebührenberechnung der Gegenstandswert der notariellen Beurkundung zugrunde gelegt.	
9104	Amtshandlungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berliner Datenschutzgesetz	
	a) Ausübung der Befugnisse gemäß § 24 Absatz 1 Satz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes, insbesondere zur Aussetzung der Datenübermittlung an Drittländer	2 000 – 4 000
	b) Genehmigung der Datenübermittlung in Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau gemäß § 4c Absatz 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes	6 000 – 18 000
	c) Anordnung, dass Maßnahmen zur Beseitigung technischer oder organisatorischer Mängel gemäß § 38 Absatz 5 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes getroffen werden	600 – 4 000
	d) Untersagung des Einsatzes von Verfahren bei unterlassener Mängelbeseitigung gemäß § 38 Absatz 5 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes	600 – 4 000
	e) Verlangen der Abberufung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 38 Absatz 5 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes	60 – 240
9105	Auskünfte aus den Akten des Krankenbuchlagers, je Person	25,56 – 61,36
9106	Sicherheitsüberprüfungen nach dem Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz	
	a) nach § 26 Absatz 2 (personeller Sabotageschutz)	
	1. einfache Sicherheitsüberprüfung (SÜ 1)	81,81
	2. erweiterte Sicherheitsüberprüfung (SÜ 2)	189,18
	b) nach § 2 Satz 1 Nummer 3 (Einsatz in sicherheitsempfindlichen Bereichen)	
	1. einfache Sicherheitsüberprüfung (SÜ 1)	40,90
	2. erweiterte Sicherheitsüberprüfung (SÜ 2)	94,59
9107	Ermittlung der Erlaubnis für die Nutzung denkmalfachlicher Sammlungen des Landesdenkmalamtes	
	a) Tages- und Wochenzeitungen	
	1. im Format „zweispaltig“	
	aa) bei einer Auflage bis 50 000	25
	bb) bei einer Auflage bis 100 000	35
	cc) bei einer Auflage über 100 000	45
	dd) überregional	50
	2. im Format „vierspaltig“	
	aa) bei einer Auflage bis 50 000	40
	bb) bei einer Auflage bis 100 000	45
	cc) bei einer Auflage über 100 000	60
	dd) überregional	70
	b) Bücher, Bildbände, Kataloge	
	1. im Abbildungsformat „1/4-Seite“	
	aa) bei einer Auflage bis 5 000	20
	bb) bei einer Auflage bis 10 000	30
	cc) bei einer Auflage über 10 000	35

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	2. im Abbildungsformat „1/2-Seite“	
	aa) bei einer Auflage bis 5 000	25
	bb) bei einer Auflage bis 10 000	35
	cc) bei einer Auflage über 10 000	40
	3. im Abbildungsformat „1/1-Seite“	
	aa) bei einer Auflage bis 5 000	30
	bb) bei einer Auflage bis 10 000	40
	cc) bei einer Auflage über 10 000	45
	4. im Abbildungsformat „2/1-Seite“	
	aa) bei einer Auflage bis 5 000	40
	bb) bei einer Auflage bis 10 000	45
	cc) bei einer Auflage über 10 000	50
c)	Informationsbroschüren	
	1. im Abbildungsformat „1/4-Seite“	
	aa) bei einer Auflage bis 2 500	25
	bb) bei einer Auflage bis 5 000	30
	cc) bei einer Auflage bis 10 000	35
	dd) bei einer Auflage über 10 000	40
	2. im Abbildungsformat „1/2-Seite“	
	aa) bei einer Auflage bis 2 500	30
	bb) bei einer Auflage bis 5 000	35
	cc) bei einer Auflage bis 10 000	40
	dd) bei einer Auflage über 10 000	45
	3. im Abbildungsformat „1/1-Seite“	
	aa) bei einer Auflage bis 2 500	35
	bb) bei einer Auflage bis 5 000	40
	cc) bei einer Auflage bis 10 000	45
	dd) bei einer Auflage über 10 000	50
	4. im Abbildungsformat „2/1-Seite“	
	aa) bei einer Auflage bis 2 500	40
	bb) bei einer Auflage bis 5 000	45
	cc) bei einer Auflage bis 10 000	50
	dd) bei einer Auflage über 10 000	55
d)	Wissenschaftliche Periodika, Schriftenreihen	
	1. im Abbildungsformat „1/4-Seite“	
	aa) bei einer Auflage bis 5 000	30
	bb) bei einer Auflage bis 25 000	35
	cc) bei einer Auflage über 25 000	40

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	2. im Abbildungsformat „1/2-Seite“	
	aa) bei einer Auflage bis 5 000	35
	bb) bei einer Auflage bis 25 000	40
	cc) bei einer Auflage über 25 000	45
	3. im Abbildungsformat „1/1-Seite“	
	aa) bei einer Auflage bis 5 000	40
	bb) bei einer Auflage bis 25 000	45
	cc) bei einer Auflage über 25 000	50
	4. im Abbildungsformat „2/1-Seite“	
	aa) bei einer Auflage bis 5 000	45
	bb) bei einer Auflage bis 25 000	50
	cc) bei einer Auflage über 25 000	55
	5. im Abbildungsformat „Titel“	
	aa) bei einer Auflage bis 5 000	100
	bb) bei einer Auflage bis 25 000	120
	cc) bei einer Auflage über 25 000	160
e)	Dokumentations-, Lehrfilm (einmalige Einblendung)	
	1. Regionalsender	45
	Anmerkung Bei fehlendem Bildquellennachweis wird ein Aufschlag von 100 v. H. der Gebühr nach Nummer 1 erhoben.	
	2. Überregionale Sender	60
	Anmerkung Bei fehlendem Bildquellennachweis wird ein Aufschlag von 100 v. H. der Gebühr nach Nummer 2 erhoben.	
f)	CD-ROM, TV-Film auf Video, Internet	
	1. Abbildungsformat bis „1/4-screen“	
	aa) bei einer Auflage bis 2 500	30
	bb) bei einer Auflage bis 10 000	45
	cc) bei einer Auflage bis 25 000	50
	dd) bei einer Auflage über 25 000	60
	2. Abbildungsformat bis „1/2-screen“	
	aa) bei einer Auflage bis 2 500	45
	bb) bei einer Auflage bis 10 000	60
	cc) bei einer Auflage bis 25 000	65
	dd) bei einer Auflage über 25 000	70
	3. Abbildungsformat bis „1/1-screen“	
	aa) bei einer Auflage bis 2 500	65
	bb) bei einer Auflage bis 10 000	90
	cc) bei einer Auflage bis 25 000	100

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	dd) bei einer Auflage über 25 000	110
	g) Ausstellungen	
	1. Kommerzieller Zweck	
	aa) einmalige nationale Ausstellung, mit Katalog	80
	bb) einmalige nationale Ausstellung, ohne Katalog	60
	cc) nationale Dauer- oder Wanderausstellung, mit Katalog	110
	dd) nationale Dauer- oder Wanderausstellung, ohne Katalog	90
	ee) internationale Dauer- oder Wanderausstellung, mit Katalog	130
	ff) internationale Dauer- oder Wanderausstellung, ohne Katalog	110
	2. Nichtkommerzieller Zweck	50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe g Nummer 1
	h) Plakate/Kalender	
	1. Abbildungsformat bis A 6	
	aa) Auflage bis 5 000	100
	bb) Auflage bis 10 000	110
	cc) Auflage über 10 000	120
	2. Abbildungsformat bis A 5	
	aa) Auflage bis 5 000	120
	bb) Auflage bis 10 000	140
	cc) Auflage über 10 000	160
	3. Abbildungsformat bis A 4	
	aa) Auflage bis 5 000	150
	bb) Auflage bis 10 000	170
	cc) Auflage über 10 000	190
	4. Abbildungsformat bis A 3	
	aa) Auflage bis 5 000	180
	bb) Auflage bis 10 000	200
	cc) Auflage über 10 000	225
	i) Bildvorlagen für Bauforschungsprojekte	40
	j) Bildvorlagen für messtechnische Auswertungen	50
9201	Aufbewahrung von Fundsachen	
	a) Papiere (z.B. Zeugnisse, Verträge u.Ä.)	3
	b) sonstige Fundsachen bei einem geschätzten Wert der Fundsache von	
	über 10 bis 50 €	5
	über 50 bis 100 €	10
	über 100 bis 200 €	20
	über 200 bis 500 €	50
	über 500 €	10 v. H. des Werts

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	Gebührenfrei: Aufbewahrung von Fundsachen bei einem geschätzten Wert der Fundsache von weniger als 10 €, von Personalausweisen und Pässen, sowie Aufbewahrung und Rückgabe von Fundsachen, die aus einem Diebstahl herrühren, an den rechtmäßigen Eigentümer	
9301	Ausstellung einer Erlaubnis zur Überführung von Leichen an einen anderen Ort (Leichenpass)	18,92
9302	Auskunft aus einem Leichenschauchein	7,16
9401	Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von Krankentransport und/oder Notfallrettung	
	a) mit Krankenkraftwagen	
	1. für einen Krankenkraftwagen	255,65
	2. für jeden weiteren Krankenkraftwagen in demselben Antragsverfahren	51,13
	b) mit Luftfahrzeugen	
	1. für ein Fluggerät	715,81
	2. für jedes weitere Fluggerät in demselben Antragsverfahren	178,95
9402	Erweiterung einer Genehmigung zur Durchführung von Krankentransport und/oder Notfallrettung	
	a) mit Krankenkraftwagen	
	1. für einen Krankenkraftwagen	153,39
	2. für jeden weiteren Krankenkraftwagen in demselben Antragsverfahren	51,13
	b) mit Luftfahrzeugen	
	1. für ein Fluggerät	357,90
	2. für jedes weitere Fluggerät in demselben Antragsverfahren	153,39
9403	Verlängerung einer Genehmigung zur Durchführung von Krankentransport und/oder Notfallrettung	
	a) mit Krankenkraftwagen	
	1. für einen Krankenkraftwagen	204,52
	2. für jeden weiteren Krankenkraftwagen in demselben Antragsverfahren	35,79
	b) mit Luftfahrzeugen	
	1. für ein Fluggerät	89,48
	2. für jedes weitere Fluggerät in demselben Antragsverfahren	46,02
9404	Übertragung einer Genehmigung zur Durchführung von Krankentransport und/oder Notfallrettung	
	a) mit Krankenkraftwagen	
	1. für einen Krankenkraftwagen	153,39
	2. für jeden weiteren Krankenkraftwagen in demselben Antragsverfahren	46,02
	b) mit Luftfahrzeugen	
	1. für ein Fluggerät	357,90
	2. für jedes weitere Fluggerät in demselben Antragsverfahren	23,01
9405	Änderung einer Genehmigung zur Durchführung von Krankentransport und/oder Notfallrettung	
	a) mit Krankenkraftwagen wegen eines Austauschs von Krankenkraftwagen	
	1. für einen Krankenkraftwagen	51,13
	2. für jeden weiteren Krankenkraftwagen in demselben Antragsverfahren	35,79

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	b) mit Luftfahrzeugen wegen eines Austauschs von Luftfahrzeugen	
	1. für ein Fluggerät	357,90
	2. für jedes weitere Fluggerät in demselben Antragsverfahren	153,39
9406	Änderung einer Genehmigungsurkunde zur Durchführung von Krankentransport und/oder Notfallrettung	
	a) mit Krankenkraftwagen wegen	
	1. Änderung der Rechtsform des Unternehmens ohne Änderung der Person eines Geschäftsführers oder eines Gesellschafters	153,39
	2. Änderung der Rechtsform des Unternehmens mit Änderung der Person eines Geschäftsführers oder eines Gesellschafters	204,52
	3. Änderung der Person eines Geschäftsführers	153,39
	4. Änderung der Person eines Betriebsleiters	102,26
	b) mit Luftfahrzeugen wegen	
	1. Änderung der Rechtsform des Unternehmens ohne Änderung der Person eines Geschäftsführers oder eines Gesellschafters	46,02
	2. Änderung der Rechtsform des Unternehmens mit Änderung der Person eines Geschäftsführers oder eines Gesellschafters	69,02
	3. Änderung der Person eines Geschäftsführers	23,01
9407	Erstellung einer Ersatzurkunde, je Blatt	
	a) einer Genehmigungsurkunde zur Durchführung von Krankentransport und/oder Notfallrettung mit Krankenkraftwagen	10,23
	b) einer Genehmigungsurkunde zur Durchführung von Krankentransport und/oder Notfallrettung mit Luftfahrzeugen	5,11
	höchstens	51,13
9408	Erstellung eines Auszugs aus der Genehmigungsurkunde, je Blatt	5,11
	höchstens	25,56
9409	Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung zur Durchführung von Krankentransport und/oder Notfallrettung	
	a) mit Krankenkraftwagen	102,26 – 511,29
	b) mit Luftfahrzeugen	357,90 – 715,81
9410	Durchführung einer Betriebsprüfung	
	a) für einen Krankenkraftwagen	102,26
	b) für jeden weiteren Krankenkraftwagen	25,56
	c) für ein Fluggerät	357,90
	d) für jedes weitere Fluggerät	178,95
9411	Ausstellung einer Sach- und Fachkundebescheinigung zur Durchführung von Krankentransport und/oder Notfallrettung mit Krankenkraftwagen	51,13
9412	Ausstellung einer Vergleichbarkeitsbescheinigung auf dem Gebiet des Rettungsdienstes	10,23
9801	Eintragungen und Aufnahme von Anträgen auf Eintragung von Buchschulden in das Schuldbuch für das Land Berlin	
	a) Eintragung der Abtretung einer Buchschuld oder des Rückkaufs einer Ausgleichsforderung nach § 39 Absatz 4 des Umstellungsergänzungsgesetzes, je angefangene 500 € Kapitalbetrag (Zeitwert)	1,12
	mindestens	13,29

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	b) Eintragung des Pfandrechts an einer Buchschuld, je angefangene 500 € Kapitalbetrag (Zeitwert)	0,56
	mindestens	13,29
	c) Eintragung eines Vermerks wegen der Bestellung eines Nießbrauchs an einer Buchschuld, je angefangene 50 € Jahreszinsen aus der Buchschuld	1,12
	mindestens	13,29
	d) Eintragung eines anderen Vermerks einer Beschränkung des Gläubigers einer Buchschuld, z.B. Sperrvermerk, Beschränkung bei Abtretung	13,29
	e) Löschung oder Änderung einer der in den Buchstaben a bis d bezeichneten Eintragung	13,29
	f) niederschriftliche Aufnahme eines Antrags auf Eintragung, Löschung oder Änderung im Schuldbuch	13,29
9830	Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten	
	a) Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein (§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches), Anerkennung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts als rechtsfähig (§ 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches)	101,24 – 3 402,65
	b) Rechnungsprüfung einer Stiftung	23,52 – 680,53
	c) Erteilung einer Vertretungsbescheinigung für einen Verein (Artikel 5 § 1 Absatz 3 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) oder für eine Stiftung (§ 11 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes) oder einer sonstigen Bescheinigung	21,47
	d) Erteilung einer Vertretungsbescheinigung für einen Dritten (Artikel 5 § 1 Absatz 3 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch; § 11 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes) oder einer sonstigen Bescheinigung	21,47
	e) Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins (§ 33 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer Stiftung (§ 5 Absatz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes)	16,87 – 2 041,59
	f) Genehmigung der Aufhebung oder Zusammenlegung einer Stiftung (§ 5 Absatz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes)	34,26 – 680,53
	g) Änderung der Zweckbestimmung sowie Aufhebung wegen Unmöglichkeit der Zweckerfüllung einer Stiftung (§ 87 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches)	34,26 – 680,53
	Anmerkung	
	Die Gebühren nach Buchstabe a, c und e bis g werden nur bei Stiftungen und Vereinen erhoben, die nicht als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.	
9901	Amtshandlungen im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung des Rückerstattungsvermögens	
	a) Beaufsichtigung von Ertragsgrundstücken, je Jahr	3 v. H. des Miet- oder Pachtzinses
	b) Beaufsichtigung von ertraglosen Grundstücken, je Jahr	149,30
	c) Kontrolle von Überschüssen der unter Treuhandschaft stehenden Grundstücke, je Grundstück	2 v. H. des bei Beendigung der Treuhandschaft vorhandenen Guthabens
	Anmerkung	
	Die Gebühren nach den Buchstaben b und c werden bei der Freigabe der Grundstücke fällig.	

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans II-180
im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit

Vom 24. November 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan II-180 vom 23. September 2008 für die Grundstücke Rostocker Str. 32–32B, die südwestlich angrenzende Fläche, Flurstück 20/1, sowie das Grundstück Berlichingenstr. 20 im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. November 2009

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. H a n k e
Bezirksbürgermeister

G o t h e
Bezirksstadtrat

Veröffentlichung

zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 26. November 2009, Nr. 2009/55/23 B, Drs. 16/2826, folgendes Grundstück dem Sondervermögen entnommen:

Bundesallee 22, Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf,
Flurst. 74/8, 1.051 m².

Im Abschnitt A der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) wird folgende Zeile gestrichen:

Bundesallee 22	Charlottenburg-Wilmersdorf	Wilmersdorf	6	74/8	1.051	
----------------	----------------------------	-------------	---	------	-------	--

Berlin, den 2. Dezember 2009

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag

Hans-Jürgen R e i l

Wichtige Information

für alle Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin

Die Einbanddecken für das „Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin“ können Sie ab Jahrgang 2009 bei LexisNexis Deutschland bestellen. Sie können davon ausgehen, dass die gewohnte Optik der Einbanddecken annähernd erhalten bleibt.

Damit Sie sich auch in Zukunft auf einen ununterbrochenen Bezug der Einbanddecken verlassen können, möchten wir Sie bitten, Ihre Einbanddecken bereits jetzt über LexisNexis Deutschland zu bestellen. Eventuell fortlaufende Bestellungen von Einbanddecken für 2009 beim Kulturbuchverlag können nicht berücksichtigt werden.

**Bitte einfach kopieren, ausfüllen und faxen an: 0 25 33/93 00 908
oder online bestellen unter
www.lexisnexus.de/gvbl-berlin-einbanddecke-2009**

Meine Kontaktdaten:

Kundennummer

Vorname/Name

Behörde/Kanzlei/Firma

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel.

E-Mail-Adresse

Hiermit bestelle ich:

Einbanddecken für das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

_____ Exemplar(e) des Jahrgangs 2009

Stückpreis: ca. 14,00 EUR zzgl. MwSt. und Versand

_____ Exemplar(e) der jeweiligen Folgejahre (im Abonnement)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der endgültige Preis noch nicht angegeben werden kann. Dieser hängt sowohl von der Seitenzahl des jeweiligen Jahrgangs als auch von den eingehenden Bestellungen ab.

Ort, Datum

Unterschrift



LexisNexis Deutschland GmbH
Feldstiege 100, 48161 Münster
Tel.: 0 25 33-93 00 907, Fax: 0 25 33-93 00 908
E-Mail: service@lexisnexus.de, Internet: www.lexisnexus.de

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service@lexisnexus.de
Internet: www.lexisnexus.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 5,15 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG